

Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf des aktualisierten „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (Teil A) für den Zeitraum 2016 – 2021

Stand: 29.01.2016

1	2	3	4	5	6	7
Identifikationsnummer der Stellungnahme	Laufende Nummer der Einzelforderung	Einzelforderung	Betroffene Ebene	Berücksichtigung im Entwurf des BP, Teil A	Textbaustein im Bewirtschaftungsplan / Begründung keiner Berücksichtigung im Plan	Kapitel / Anhang BP
BP2015- IKSE001	01	Auswahl von Standorten und Errichtung von Hochwasserrückhaltebecken in jedem Teileinzugsgebiet bis 200 km ² mit einer Gesamtgröße von ca. 1 bis 2 % der Einzugsgebietsfläche für folgende Nutzungen: – gesteuerte Wasserabführung, – Hochwasserrückhalt, – Aufhöhung der Abflüsse unterhalb der Speicherbecken, – Verminderung der Absenkung des Grundwasserspiegels.	A, B	nein	Insgesamt betrifft die Stellungnahme überwiegend den Hochwasserschutz. Im Rahmen der nationalen Bewirtschaftungspläne für die Elbe wird die Möglichkeit des Wasserrückhalts in der Landschaft geprüft, um eine besser ausgeglichene Wasserabführung, also auch eine Aufhöhung der Abflüsse in Niedrigwasserperioden zu erreichen. Die Realisierung der Rückhaltebecken im geforderten Umfang erweist sich als unrealistisch. Es ist erforderlich, komplette Einzugsgebiete zu bewerten und die Bedingungen vor Ort zu berücksichtigen sowie geeignete Maßnahmenkombinationen unter Nutzung ihrer Synergien zu entwickeln.	–
BP2015- IKSE002	00	Die in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen enthaltenen Ziele und Festlegungen sind nicht ausreichend, um langfristig eine sichere Trinkwasserversorgung auf der Basis kosteneffizienter, naturnaher Verfahren zu gewährleisten. Im Einzelnen wird dies in den folgenden Zeilen kursiv ausgeführt. Die Punkte, die im Einzugsgebiet der Elbe bei der Überarbeitung der internationalen, nationalen und regionalen Pläne und Programme nach Artikel 13 der WRRL in den Jahren 2016 – 2021 zu berücksichtigen sind, sind im Weiteren in normaler Schrift aufgeführt.	A, B	–	–	–
	01	<p>1. Signifikante Belastungen und anthropogene Auswirkungen auf den Zustand von OW und GW</p> <p><i>Zusätzlich zu den prioritären Stoffen nach Anhang X der WRRL, für die UQN in der Tochterrichtlinie festgelegt sind, gibt es zahlreiche Listen mit Stoffen, für die durch das Umweltamt (UBA) oder das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) humantoxikologisch abgeleitete, lebenslang gesundheitlich duldbare oder akzeptierbare Orientierungs- oder Leitwerte, sogenannte gesundheitliche Orientierungswerte (GOW), festgelegt wurden. Belastung des Rohwassers mit diesen Stoffen führt zu einem zusätzlichen Aufwand bei der Trinkwasseraufbereitung.</i></p> <p><i>Die in der WRRL enthaltenen UQN weichen erheblich von den Qualitätsanforderungen an das Wasser für den menschlichen Gebrauch ab. Ökotoxikologisch abgeleitete Umweltqualitätsziele allein sind als Kriterien für die Trinkwassergewinnung aus der Elbe und anderen Fließgewässern nicht ausreichend, denn es gibt viele Verunreinigungen, die kaum oder gar keine ökotoxikologische Wirkung haben und dennoch die Trinkwasseraufbereitung gefährden können.</i></p> <p><i>Dank der rasanten Weiterentwicklung der analytischen Nachweismethoden werden immer mehr Rückstände von Medikamenten (Abb. 1 und 2 – siehe das Dokument links), Wirkstoffe von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie eine Vielzahl von Industrie- und Haushaltschemikalien nachgewiesen. Der durch die Energiewende in den letzten Jahren forcierte Anbau von Energiepflanzen erhöht zudem die Anwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln (z. B. Metazachlor und Terbutylazin), die saisonal schwankend in deutlichen Konzentrationen im µg/L-Bereich in der Elbe nachgewiesen werden (Abb. 3).</i></p> <p>Zu berücksichtigen:</p> <p>a) Eine Erweiterung und permanente Aktualisierung der prioritären Stoffliste nach WRRL inkl. eines diesbezüglich angepassten Monitorings wird gefordert, damit die Belange der Trinkwasserversorger ausreichend berücksichtigt werden. Flexible Ausrichtung des Monitoringspektrums auf aktuelle Stoffe mit relevanten Konzentrationen in der Elbe und ihren Nebenflüssen.</p> <p>b) Verringerung bzw. Vermeidung des Eintrags von Spurenstoffen in den Wasserkreislauf durch Förderung gezielter Maßnahmen und Nutzung der Synergien aktuell abgeschlossener Forschungsverfahren.</p> <p>c) Reduzierung der Konzentrationen von Einzelstoffen/Stoffgruppen unter die Zielwerte des Europäischen Fließgewässermemorandums (http://www.awe-elbe.de/downloads.html) zur langfristigen Sicherung einer kostengünstigen Trinkwassergewinnung durch Nutzung naturnaher Aufbereitungsverfahren bzw. Substitution von Einzelstoffen durch biologisch abbaubare Stoffe.</p>	A, B	a): teilweise ja b), c): nein	Zu a) Die Aufnahme neuer Stoffe in die nationalen Überwachungsprogramme und demnach auch in das Internationale Messprogramm Elbe wird regelmäßig in Bezug auf die Entwicklung der Rechtsvorschriften (z. B. Richtlinie 2008/105/EG und ihre Novelle durch die Richtlinie 2013/39/EU), aber auch auf die spezifischen Schadstoffe im Einzugsgebiet der Elbe überprüft, und zwar auch bezüglich der Anforderungen an das Trinkwasser. Dies wurde bereits im Text des Planentwurfs (Teil A) – Kapitel 4.1, Internationales Messprogramm Elbe, 2. Absatz aufgeführt. Im Kapitel 4.1, Internationales Messprogramm Elbe, 2. Absatz, wurde nach dem vorletzten Satz folgender Text eingefügt: „Hierbei wird auch das Europäische Fließgewässermemorandum zur qualitativen Sicherung der Trinkwassergewinnung in die Überprüfung einbezogen.“ Zu b) und c) Die Forderung betrifft vor allem die nationale Ebene. Geforderte Maßnahmen können sein: – Maßnahmen in Produktionsbetrieben, um die Freisetzung von unerwünschten Stoffen in die Gewässer oder in die Luft zu vermeiden, – Modernisierung kommunaler Kläranlagen, – Maßnahmen gemäß Artikel 10 WRRL. Die WRRL legt auch weitere Maßnahmen auf europäischer Ebene fest, die anschließend auf die Ebene der Mitgliedstaaten übertragen werden: – Maßnahmen des Europäischen Parlaments und des Rates gemäß Artikel 16 WRRL – hier wird empfohlen, dass der Stellungnehmer seine Forderungen bei der Vorbereitung des Entwurfs der Kommission für eine Liste prioritärer Stoffe gemäß Absatz 2 bis 5 geltend macht, – Maßnahmen des Europäischen Parlaments und des Rates gemäß Artikel 17 WRRL, – Maßnahmen gemäß Artikel 8c der Richtlinie 2008/105/EG in der Fassung der Richtlinie 2013/39/EU. Die Erfüllung dieser Forderung wird vor allem durch die Einleitung von Maßnahmen gemäß den Artikeln 10, 16 und 17 WRRL sowie gemäß Artikel 8c der Richtlinie 2008/105/EG in der Fassung der Richtlinie 2013/39/EU erwartet. Der Text im Kapitel 7.1 "Grundsätze und Vorgehen bei der Maßnahmenplanung" hat einen zusammenfassenden, allgemeinen Charakter und muss nicht weiter ergänzt werden.	a): 4.1 b): –
	02	<p>2. Punktquellen</p> <p><i>Um gezielter punktuelle Einleitungen zu identifizieren, sollte ein genaueres Einleitkataster geschaffen und regelmäßig aktualisiert werden. Nach der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 informiert das Datenportal http://www.thru.de nur bei Emissionen oberhalb festgelegter Schwellenwerte für diverse Tätigkeiten und 91 Schadstoffe. Diese Einschränkungen führen dazu, dass nur 65 meldepflichtige Einleiter in Deutschland bislang registriert sind. Eine zusätzliche Ergänzung um entsprechende Einleitungen auf tschechischem Gebiet wird als notwendig angesehen, da das Wasservorkommen in sehr unterschiedlichen Gebieten genutzt wird und letztendlich über das Einzugsgebiet der Elbe auch internationale Gewässerbewirtschaftungsfragen von hoher Relevanz für die Wasserversorger sind.</i></p> <p>Zu berücksichtigen:</p> <p>d) Erstellung eines umfangreicheren und stets aktualisierten Einleitkatasters für punktuelle Einleitung in die Fließgewässer.</p>	A, B	ja	Diese Forderung ist bereits im Wesentlichen durch die Bestandsaufnahmen der Emissionen, Einleitungen und Verluste gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2008/105/EG abgedeckt, die durch die Mitgliedstaaten für jede Flussgebietseinheit erstellt werden sollten. Diese Bestandsaufnahmen enthalten Stoffe, die in Anhang I Teil A der Richtlinie 2008/105/EG aufgeführt sind, und sollten ausführlicher als die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 erstellten PRTR-Register sein, denn als Grundlage für ihre Erstellung dienen neben den PRTR-Registern auch die gemäß Artikel 5 (Analyse der Merkmale) und 8 (Überwachungsprogramme) der Wasserrahmenrichtlinie erfassten Informationen sowie andere verfügbare Daten. Die Bestandsaufnahmen werden im Rahmen der Überprüfungen der Analysen gemäß Artikel 5 Absatz 2 WRRL aktualisiert. Im Absatz 5 des Kapitels 2.1 wurde am Ende folgender Satz ergänzt: Die Bestandsaufnahme der Emissionen, Einleitungen und Verluste gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2008/105/EG ist für den tschechischen Teil des Einzugsgebiets der Elbe unter http://portal.cenia.cz/irz/ (Integrovaný registr znečišťování / Integriertes Register der Verschmutzungen/, die Quantifizierung der einzelnen Schadstoffe für die Teileinzugsgebiete wird im Rahmen der Berichterstattung der nationalen Daten ins WISE übermittelt) und für den deutschen Teil des Einzugsgebiets der Elbe unter http://www.wasserblick.net/servlet/142651 zu finden.	2.1
	03	<p>3. Diffuse Quellen</p> <p><i>Wechselwirkungen zwischen dem in das Grundwasser infiltrierende Oberflächenwasser (Uferfiltrat) und dem natürlichen Grundwasser bei der Wassergewinnung im Umfeld von Fließ- und Standgewässern können lokal zu erheblichen geänderten qualitativen Verhältnissen im Grundwasserkörper und in der Folge zu einem höheren Aufwand für die Wasseraufbereitung führen. Dies wird in der aktuellen Darstellung, auch aufgrund der Ausdehnung der Grundwasserkörper, nicht beachtet und steht im Widerspruch zur EU-Grundwasserrichtlinie.</i></p> <p>4. Betrachtungsebene</p> <p><i>Die Grundwasserkörper erstrecken sich über eine teilweise sehr große Fläche. Durch die integrative Betrachtung dieser Fläche in Verbindung mit der geringen Zahl an Untersuchungsstellen besteht die Gefahr, dass lokale Belastungsherde in der Gesamtdarstellung untergehen. Es besteht Gefahr, dass für lokale, auf Teile des Wasserkörpers beschränkte Probleme, die zu hohen Belastungen im Grundwasserkörper führen, keine finanziellen Mittel mehr zur Verfügung stehen.</i></p>	B, A	nein	Eine ähnliche Stellungnahme wurde bereits 2013 zum Überblick über die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen vorgebracht. Dazu wurde folgender Kommentar aufgeführt: „Bei der Abgrenzung von Grundwasserkörper (GWK) sind verschiedene Aspekte zu beachten. Es spielen hydrogeologische (hydrochemische und hydrodynamische) Aspekte eine Rolle, einschließlich der Verbindung zu Oberflächengewässern, aber auch die Flächennutzung. Vorgaben über die Größe gibt es nicht und kann es auch nicht geben. Die GWK sollen nicht zu groß, aber auch nicht zu klein sein und sollen sich zwischen den Bewirtschaftungszyklen nur ausnahmsweise und gut begründet wesentlich ändern, damit Ergebnisse vergleichbar bleiben. GWK von der Größe der Einzugsgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen wären definitiv zu klein. Mit einer durchschnittlichen Größe von 445 km ² waren die im deutschen Teil der FGE Elbe gelegenen GWK nur wenig größer als der deutsche Durchschnitt (372 km ²). In Tschechien beträgt das Verhältnis 570 km ² zu 509 km ² , der Durchschnitt beträgt in Frankreich 1 904 km ² , in Polen 1 939 km ² , in UK 320 km ² und in Österreich 705 km ² (Prüfberichte der EU-KOM vom 14.11.2012). Eine Änderung der GWK-Grenzen im gewünschten Sinn ist daher nicht angelegt. Die Betrachtung der TW-Einzugsgebiete erfolgt darüber hinaus schon aufgrund der Vorgaben der WRRL gesondert (GWK nach Artikel 7 - Schutzgebiete) besonders intensiv.“ Der Hinweis aus dem Jahr 2013 wurde im Entwurf des Bewirtschaftungsplans nicht berücksichtigt. Aus den genannten Gründen wird es nicht für erforderlich gehalten, den Text des Planes zu ändern.	–

1 http://www.awe-elbe.de/downloads.html?file=files/inhalt/downloads/efg-memorandum_2013.pdf

1	2	3	4	5	6	7
Identifikationsnummer der Stellungnahme	Laufende Nummer der Einzelforderung	Einzelforderung	Betroffene Ebene	Berücksichtigung im Entwurf des BP, Teil A	Textbaustein im Bewirtschaftungsplan / Begründung keiner Berücksichtigung im Plan	Kapitel / Anhang BP
BP2015- IKSE002	04	<p>Die vorgesehene Untersuchungsichte bezüglich der Grundwasserbeschaffenheit ist nicht ausreichend, um innerhalb eines Grundwasserkörpers auftretenden erheblichen qualitativen Heterogenitäten zu berücksichtigen. Für viele Gebiete liegen ungenutzte Grundwasserbeschaffungsdaten vor, die für eine detaillierte Darstellung genutzt werden sollen.</p> <p>Zu berücksichtigen:</p> <p>e) Erhöhung der Untersuchungsichte bezüglich der Grundwasserbeschaffenheit durch Integration von zusätzlichen Monitoringergebnissen (z. B. Betreiber von Grundwasserbeschaffungsrohren) in den Auswertungsmodus.</p>	B, A	nein	<p>Eine ähnliche Forderung wurde bereits 2013 zum Überblick über die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen vorgebracht. Dazu wurde folgender Kommentar aufgeführt: „Für Grundwasser ist es ein generelles Problem, die punktuell (nämlich an einzelnen Messstellen) erhobenen Daten auf eine Fläche (GWK, belastetes Gebiet) zu übertragen. In jedem Fall ist es immer wünschenswert, möglichst viele Messwerte zur Verfügung zu haben, besonders, wenn der Untergrund und/oder die Flächennutzung sehr inhomogen sind. Daher ist es fachliches Interesse, möglichst viele Messstellen zu betreiben. Dem stehen aber die begrenzten Haushaltsmittel entgegen. Gesetzliche Vorgaben für eine Messnetzdichte gibt es nicht. Die vorhandenen Messnetze sind Ergebnis einer Optimierung zwischen Anforderung und zur Verfügung stehenden Geldern. Im Zuge der laufenden Anpassung der staatlichen Messnetze werden ungeeignete (meist ältere) Messstellen eingespart (frei werdende Gelder können für andere Messstellen verwendet werden)/ersetzt und dort wo Messstellen fehlen, neue errichtet. Das ist ein kontinuierlicher Prozess. Darüber hinaus werden auch Daten Dritter verwendet. Das sind Ergebnisse aus Messstellen, die nicht zum staatlichen Messnetz gehören.“</p> <p>Die Forderung nach einer Erhöhung der Untersuchungsichte bezüglich der Grundwasserbeschaffenheit durch die Integration von zusätzlichen Monitoringergebnissen anderer Betreiber wird in der Praxis erfüllt. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme aus dem Jahr 2013 wurde im Text des Planentwurfs dieser Sachstand für Deutschland im Kapitel 4.3, Absatz 3 bereits aufgeführt. Der betroffene Satz wurde in der Endfassung auch für die Tschechische Republik erweitert und ein wenig angepasst: „Ergänzend zu den staatlichen Messnetzen wurden sowohl in Tschechien als auch in Deutschland auch Messstellen anderer Betreiber, wie z. B. der Wasserversorgungsunternehmen, Bergbauunternehmen, Kommunen, die nicht alle zum Wasserrahmenrichtlinienmessnetz gehören, in die Bewertung einbezogen.“</p>	—
	05	<p>5. Maßnahmenkatalog</p> <p>Viele der weitergehenden Maßnahmen basieren auf einem freiwilligen Ansatz. Bei Festlegung der Förderkriterien darf der potenzielle Nutzkreis nicht von vornherein unangemessen eingeschränkt und/oder durch zu viel Bürokratie abgeschreckt werden.</p> <p>Fraglich ist die Einstellung einiger Förderprogramme zur Reduzierung der Nährstoffeinträge (wie z. B. das Programm zur Förderung einer umweltgerechten Landwirtschaft im Freistaat Sachsen), die eine hohe Akzeptanz hatten. Manche Nachfolge Förderprogramme haben durch unrealistische Förderkriterien eine weitaus geringere Zustimmung.</p> <p>Das Ziel einer naturnahen Trinkwasseraufbereitung ist nicht durch spezielle Maßnahmen unteretzt. Aufgrund der derzeitigen Belastungen müssen viele Wasserversorger ihr Aufbereitungsverfahren durch Aktivkohle ergänzen. Die Kosten für die zusätzlichen Aufwendungen müssen die Trinkwasserverbraucher tragen und nicht, wie durch die WRRL verlangt wird, die Verursacher.</p> <p>Zu berücksichtigen:</p> <p>f) Priorisierung der geplanten Maßnahmen unter der Maßgabe, dass die Bereitstellung von qualitativ hochwertigem Trinkwasser für die Menschen im Einzugsgebiet einen besonders hohen Stellenwert gegenüber anderen Nutzungsaspekten besitzen muss.</p> <p>g) Aufnahme von speziellen Maßnahmen mit dem Ziel, eine naturnahe Trinkwasseraufbereitung zu ermöglichen.</p>	B, A	f: nein g: nein	<p>Zu f) Die Forderung betrifft die nationale Ebene. Im Teil A des Planes muss der Text nicht weiter geändert werden.</p> <p>Die Förderprogramme der deutschen Bundesländer zu freiwilligen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen spielen im Rahmen der nationalen Nährstoffminderungsstrategie eine wichtige Rolle. Sie unterliegen immer wieder einem Anpassungsbedarf, der aus den sich ändernden rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen resultiert, z. B. der Gesetzgebung zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der EU und nationalen Folgeverordnungen.</p> <p>Der bei der nationalen Planung und Umsetzung von WRRL-Maßnahmen zu berücksichtigenden öffentlichen Wasserversorgung wird eine hohe Priorität eingeräumt.</p> <p>In Deutschland ist im WHG im Kapitel 2 § 6 zu den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung in den Absätzen 3 und 4 bereits eine Priorisierung des Erhalts der Trinkwasserversorgung vorgenommen worden. Hier heißt es, dass „die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften sind, insbesondere mit dem Ziel sie (3) zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen und (4) bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Trinkwasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen. In den Kommentaren zu Absatz 3 bezieht sich das Wohl der Allgemeinheit primär auf die öffentliche Trinkwasserversorgung. Hieraus ist eine Priorisierung der durchzuführenden Maßnahmen zum Erhalt bzw. zur Schaffung der Trinkwasserversorgung abzuleiten. In Tschechien ist die Priorität der Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser bereits im Gesetz 254/2001 der Gesetzsammlung über die Gewässer und die Änderung einiger Gesetze (Wassergesetz) geregelt. In den Eingangsbestimmungen / im Zweck und Gegenstand des Gesetzes im § 1 Absatz 1 steht geschrieben, dass: „Zweck dieses Gesetzes ist es auch, zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser und zum Schutz der aquatischen Ökosysteme und der von ihnen direkt abhängenden Landökosysteme beizutragen“. Im § 23 Absatz 1 steht geschrieben, dass „Planungen im Bereich der Gewässer eine systematische konzeptionelle Tätigkeit sind, die durch den Staat gesichert wird, und deren Zweck es ist, die öffentlichen Interessen zu bestimmen und miteinander zu harmonisieren ... c) der nachhaltigen Nutzung der Wasserressourcen, insbesondere für die Zwecke der Trinkwasserversorgung“. Ferner steht im § 29 Absatz 1 geschrieben, dass die „Grundwasserressourcen vorrangig für die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser und für die Zwecke, für die die Nutzung von Trinkwasser in einer gesonderten Rechtsvorschrift festgelegt ist, vorgesehen sind“.</p> <p>Auch deshalb zählt die mit der Trinkwasserversorgung korrespondierende Reduktion signifikanter Schadstoffeinträge in der Flussgebietseinheit Elbe für den Bewirtschaftungszeitraum 2016 – 2021 zu den wichtigsten überregionalen Wasserbewirtschaftungsfragen (siehe Kapitel 5.1). Sie wird durch zahlreiche Maßnahmen in den nationalen Maßnahmenprogrammen unteretzt.</p> <p>Zu g) Die Forderung betrifft die nationale Ebene. Im Teil A des Planes muss der Text nicht weiter geändert werden.</p>	—
	06	<p>6. Wassermengenmanagement</p> <p>Angesichts sich ändernder Klimaverhältnisse und dem notwendigen Wasserbedarf zur Sanierung der bergbaubeeinflussten Gebiete gehört im deutschen Flussgebiet der Elbe das überregionale Wassermengenmanagement zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen.</p> <p>Zu berücksichtigen:</p> <p>h) Bei Nutzungskonkurrenz während der Trocken- und Niedrigwasserperioden ist eine Vorrangstellung der Trinkwasserversorgung zu berücksichtigen. (Während im sächsischen Beitrag zum Entwurf des Bewirtschaftungsplans dieser Belang Eingang fand, fehlt die Wasserversorgung als Nutzungsart auf der Ebene des deutschen nationalen und des internationalen Bewirtschaftungsplans gänzlich.)</p>	B, A	ja	<p>Ergänzung des Textes am Ende des Absatzes 1 im Kapitel 6.2.3: „Allgemein gilt jedoch, dass die Trinkwasserversorgung vor anderen Wassernutzungen Vorrang hat.“</p> <p>Ergänzung des Textes am Ende des vorletzten Absatzes im Kapitel 7.1: „Bei einer erhöhten Wassernutzungskonkurrenz in Niedrigwasserperioden ist es erforderlich, den allgemein gültigen Grundsatz einzuhalten, dass die Trinkwasserversorgung vor anderen Wassernutzungen Vorrang hat.“</p>	6.2.3, 7.1

1	2	3	4	5	6	7
Identifikationsnummer der Stellungnahme	Lauende Nummer der Einzelforderung	Einzelforderung	Betroffene Ebene	Berücksichtigung im Entwurf des BP, Teil A	Textbaustein im Bewirtschaftungsplan / Begründung keiner Berücksichtigung im Plan	Kapitel / Anhang BP
BP2015- IKSE003	01	<p>Schnittstellen zwischen der Meeresstrategierahmenrichtlinie (MSRL) und der der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) – Umweltziel 1: Meere ohne Beeinträchtigung durch anthropogene Eutrophierung:</p> <p>In der Stellungnahme sind verschiedene Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge in die Oberflächengewässer und das Grundwasser genannt, die in die Bewirtschaftungspläne aufzunehmen und umzusetzen sind. Viele der Maßnahmen hängen mit einer Überarbeitung oder Entwicklung von Rechtsvorschriften auf der europäischen oder nationalen Ebene zusammen.</p> <p>Von anderen Vorschlägen können folgende genannt werden:</p> <p>a) Bei großen Strömen soll keine Gülle-Düngung in den Vorländern erfolgen. b) Reduzierung der Nährstoffeinträge über Dränwasser. c) Die Beratung zu sowie die Kontrolle von Maßnahmen der guten fachlichen Praxis, die Auswirkung auf die Gewässergüte haben, wie Einsatz von Dünge- und Spritzmittel, Anbaudiversifizierung oder erosionsmindernde Bewirtschaftung in Hanglagen, muss flächendeckend ausgeweitet werden. d) Die Erhaltung und Renaturierung von grundwasserabhängigen Ökosystemen muss wegen deren positiver Auswirkung auf die Reduzierung von Nährstoffeinträgen weiter vorangetrieben werden. e) Einsatz von dezentralen Maßnahmen zur Intensivierung der Reduzierung von Nährstofffrachten aus Siedlungsbereichen muss ausgebaut werden. f) Phosphor ist eine endliche Ressource, deshalb müssen Strategien und Methoden des Phosphatrecyclings aus dem Klärschlamm vermehrt gefördert werden.</p>	B, A	teilweise ja	<p>Das Erreichen der MSRL-Ziele bedarf einer koordinierten Planung und Umsetzung notwendiger WRRL-Maßnahmen in den Flussgebieten. Es ist bekannt, dass die Nährstoffbelastungen in den Küstengewässern sich zum größten Teil nur durch Maßnahmen an den Binnengewässern reduzieren lassen.</p> <p>Mit der Änderung von wasserrechtlichen Vorschriften zusammenhängende Hinweise sind für den internationalen Bewirtschaftungsplan (Teil A) nicht relevant. Die Hinweise, die konkrete Maßnahmen betreffen, beziehen sich auf die nationalen Bewirtschaftungspläne und der internationale Bewirtschaftungsplan (Teil A) muss nicht weiter geändert werden.</p> <p>Im Text des Planes (Teil A) wurde im Kapitel 5.1.2 ein Text zur Nährstoffproblematik ergänzt, in dem die Ziele für das Meer aufgeführt sind.</p> <p>Im Kapitel 7.1 wurde ein neuer 5. Absatz ergänzt: „Bei der Planung und künftigen Umsetzung der Maßnahmen ist auch deren Wirkung auf die Ziele der anderen Richtlinien zu analysieren sowie die Priorisierung der Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Synergien zu betrachten. Grundsätzlich ist bei den wasserbezogenen Umweltschutz-Richtlinien und bei der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie von starken Synergie-Effekten bei den Maßnahmen auszugehen. Gleichwohl ist es erforderlich, die konkreten Ziele und die sich daraus abzuleitenden Maßnahmen im Zuge einer Gesamtplanung zu berücksichtigen.“</p> <p>Zu einigen Punkten in Spalte 3: Zu b) Die Reduzierung der Nährstoffeinträge in die Umwelt – und damit auch über Dränwasser in das Grundwasser – soll in Deutschland über die Novellierung der Düngeverordnung erfolgen. Angesichts der anhaltenden Kritik der EU-KOM an dem aktuellen Entwurf der novellierten deutschen Düngeverordnung sind weitere Maßnahmen zur Einhaltung der EU-Nitratrichlinie (91/676/EWG) notwendig und zu prüfen. Zu d) Die Erhaltung und Renaturierung grundwasserabhängiger Landökosysteme ist auf europäischer Ebene durch die Veröffentlichung des „Technical Report on Groundwater Dependent Terrestrial Ecosystems“ (2011) durch die Working Group C geregelt worden. Auf Grundlage dieses Reports wurden durch den LAWA-Ausschuss Grundwasser die „Handlungsempfehlungen zur Berücksichtigung grundwasserabhängiger Landökosysteme bei der Risikoanalyse und Zustandsbewertung der Grundwasserkörper“ (2012) in Deutschland erarbeitet. Diese Handlungsempfehlung gibt neben den Hinweisen auf die verschiedenen rechtlichen Grundlagen und Arbeitshilfen zu dem Umgang mit grundwasserabhängigen Ökosystemen ein Verfahren vor, nach dem die Ökosysteme erfasst und hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials bewertet werden können. Eine Umsetzung dieser Handlungsempfehlungen führt zum Erhalt und evtl. zur Renaturierung – bei Landökosystemen die mit dem in Kraft treten der WRRL (2000) grundwasserabhängig waren – der grundwasserabhängigen Landökosysteme.</p>	5.1.2, 7.1
	02	<p>Schnittstellen zwischen der Meeresstrategierahmenrichtlinie (MSRL) und der der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) – Umweltziel 2: Meere ohne Verschmutzung durch Schadstoffe:</p> <p>Hier sind verschiedene Maßnahmen zur Reduzierung der Schadstoffeinträge in die Oberflächengewässer vorgeschlagen. Einige von den Maßnahmen hängen mit rechtlich einzuführenden Regelungen auf der europäischen oder nationalen Ebene zusammen:</p> <p>a) verbindliche Einhaltung der OSPAR Strategie und des HELCOM Ostsee-Aktionsplans, b) Revision der Grenzwerte für ölhaltige Abwässer auf unter 5 ppm, c) Förderung einer natürlichen Energiewende zur Reduzierung der Energiegewinnung aus fossilen Energieträgern, d) vollständiges Verbot von biozidhaltigen Antifoulinganstrichen.</p> <p>Von anderen Vorschlägen können folgende genannt werden:</p> <p>e) Entwicklung von schadstoffeffekt-geleiteter Analytik (Forschung Gemischttoxizität). Dies würde auch Information über die Transportwege und die Mengen der Substanzen hinsichtlich der Emissionen/Einleitungen in verschiedene ökologische Nischen geben. f) Einführung der 4. Reinigungsstufe für Kläranlagen der Größenklasse V (> 100.000 Einwohner) wie vom Umweltbundesamt empfohlen (Beitrag zu Reduzierung der Verunreinigung von Mikroschadstoffen). g) Klärschlammaufbringung auf landwirtschaftlichen Flächen beenden. h) Reduzierung der Schadstoffeinträge durch Regenwasser aus Siedlungsgebieten durch eine verbesserte Regenwasserbehandlung (z. B. durch Einsatz von Schrägklärern in Regenbecken).</p>	B, A	nein	<p>Das Erreichen der MSRL-Ziele bedarf einer koordinierten Planung und Umsetzung notwendiger WRRL-Maßnahmen in den Flussgebieten.</p> <p>Die mit dem Meeresschutz korrespondierende Reduktion signifikanter Schadstoffeinträge zählt in der Flussgebietseinheit Elbe für den Bewirtschaftungszeitraum 2016 – 2021 zu den wichtigsten überregionalen Wasserbewirtschaftungsfragen (siehe Kapitel 5.1).</p> <p>Die benannten schadstoffbezogenen Maßnahmenvorschläge werden generell begrüßt, sind aber teilweise nicht Regelungsgegenstand des internationalen Bewirtschaftungsplans. Andere werden bereits in den nationalen Maßnahmenprogrammen durch konkrete Maßnahmen umgesetzt, z. B. zur Verringerung punktueller Belastungen aus Großkläranlagen (und auch kleineren) sowie aus der urbanen Entwässerung (Trenn- und Mischsysteme).</p>	—
	03	<p>Schnittstellen zwischen der Meeresstrategierahmenrichtlinie (MSRL) und der der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) – Umweltziel 3: Meere ohne Beeinträchtigung der marinen Arten und Lebensräume durch die Auswirkungen menschlicher Aktivitäten:</p> <p>Maßnahmen in der MSRL und der WRRL sind zu koordinieren. Dabei stehen folgende Maßnahmen im Vordergrund:</p> <p>a) Weitere Etablierung von gewässertypspezifischen hydromorphologischen Strukturen (Kiesbänke, Totholz, Flachwasserzonen, Revitalisierung Uferzonen und Auen) zum Schutz der anadromen und katadromen Fisch- und Neunaugenarten. b) Subvention von kleinen Wasserkraftanlagen (< 1 MW) muss eingestellt werden. Sie leisten keinen signifikanten Beitrag zu einer naturverträglichen Energiegewende und haben enorme negative Folgen. (In Deutschland stellen die kleinen WKW rund 95% aller WKW dar, produzieren aber maximal 10% der Gesamtleistung durch Wasserkraft.) Außerdem werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen: 1. Schritt: Zur Hauptwanderzeit der Fische sollen die WKW nachts ausgeschaltet werden. Mittelfristig: kritische Überprüfung der Standorte und der Anlagen und Reduzierung ihrer Anzahl (Rückbau). c) Die Durchgängigkeit muss generell sowohl flussaufwärts als auch flussabwärts gewährleistet werden. d) Die Auswirkungen von baulichen Maßnahmen in Fließgewässern auf den Sedimenthaushalt und -transport an den und zu den Küstengewässern müssen bei der Bewertung solcher Eingriffe in Betracht gezogen werden.</p>	B, A	c): ja a), b), d): nein	<p>Ja, das Erreichen der MSRL-Ziele bedarf einer koordinierten Planung und Umsetzung notwendiger WRRL-Maßnahmen in den Flussgebieten.</p> <p>Zu a) Zum Schutz der Langdistanzwanderfische sind neben der Herstellung der Durchgängigkeit zahlreiche hydromorphologische Maßnahmen notwendig, die Bestandteil der nationalen Maßnahmenprogramme sind, wobei ein sensibler und artenspezifischer Ansatz unter Berücksichtigung aller damit zusammenhängenden Aspekte erforderlich ist.</p> <p>Zu b) Die Förderung kleiner Wasserkraftanlagen hängt mit der Änderung von Rechtsvorschriften zusammen und ist nicht Regelungsgegenstand des internationalen Bewirtschaftungsplans.</p> <p>Zu c) Im Kapitel 5.1.1 wurde im ersten Absatz hinter dem ersten Satz der Satz ergänzt: „Dabei ist die stromab und stromauf gerichtete Durchgängigkeit des Gewässers zu berücksichtigen.“</p> <p>Im Kapitel 7.1 wurde im 12. Absatz hinter dem ersten Satz der Satz ergänzt: „Dabei wird die stromab und stromauf gerichtete Durchgängigkeit des Gewässers berücksichtigt.“</p> <p>Zu d) Die Umsetzung des „Sedimentmanagementkonzeptes der IKSE“ wird zur Beantwortung noch offener Fragen zum Sedimenthaushalt und -transport beitragen (siehe auch Kapitel 5.1 des Bewirtschaftungsplans). Eine Betrachtung von einzelnen baulichen Maßnahmen erfolgt im Rahmen von Genehmigungsverfahren in den Staaten.</p>	c): 5.1.1, 7.1 a), b), d): —

1	2	3	4	5	6	7
Identifikationsnummer der Stellungnahme	Lauende Nummer der Einzelforderung	Einzelforderung	Betroffene Ebene	Berücksichtigung im Entwurf des BP, Teil A	Textbaustein im Bewirtschaftungsplan / Begründung keiner Berücksichtigung im Plan	Kapitel / Anhang BP
BP2015- IKSE007 ²	01	Anmerkung zum Kapitel 3, S. 28 und Kapitel 5.3, S. 84 zur Klarstellung, dass die Fristen für die Ziele nach WRRL sich nicht auf die Ziele nach den für die Schutzgebiete relevanten Richtlinien beziehen können. Die Verpflichtungen aus der WRRL und anderen Richtlinien stehen nebeneinander.	A	ja	Im Kapitel 3 im vorletzten Absatz wurde ein neuer Satz ergänzt: „Dabei gelten für die Erfüllung dieser Anforderungen eventuell andere Fristen als für die Umweltziele nach Wasserrahmenrichtlinie.“	3
	02	Anmerkung zu dem Teil des Kapitels 5.1, der sich mit der Wasserknappheit befasst: „Eine frühzeitige Einbindung der WSV schon bei der Auftragsformulierung und nachfolgend bei den weiteren Planungen für ein Wassermengenmanagement, das auch Bundeswasserstraßen und deren Anlagen zur Abflussregulierung betrifft, ist zwingend geboten.“	A	nein	Die Forderung bezieht sich nicht auf eine Änderung des Planes, sondern auf das Prozedere des Vorgehens bei der Erarbeitung der Unterlagen zur Wasserknappheit für den dritten Bewirtschaftungszeitraum und wird dabei berücksichtigt werden. Im Unterschied zum Entwurf 2014 wird in der Endfassung des Planes die Art und Weise der Erarbeitung der Unterlagen zur Wasserknappheit für den dritten Bewirtschaftungszeitraum nicht verbindlich festgelegt (die Erarbeitung von neuen Studien wurde weggelassen).	—
	03	Die Aussage im Kapitel 6.2.2, 2. Absatz ist wegen der bestehenden Unsicherheiten bei der Entwicklung des zukünftigen Klimas abzuschwächen. Vorschlag: „Wärmere und niederschlagsärmere Sommer können in Zukunft zu einer Zunahme von Niedrigwasserereignissen bei gleichzeitigem Wasserbedarf führen. Dies kann sich auf diverse Nutzungsbereiche wie die Schifffahrt oder die Flutung von Tagebaurestseen negativ auswirken.“	A, B	ja	Kapitel 6.2.2, 3. und 4. Absatz (ursprünglich der 2. und 3. Absatz – die hinsichtlich der Stellungnahme relevanten Änderungen sind fett dargestellt): „Die wärmeren und niederschlagsärmeren Sommer können in Zukunft zu einer Zunahme von Niedrigwasserereignissen bei gleichzeitigem Wasserbedarf führen. Dies kann sich auf diverse Bereiche der Wassernutzungen negativ auswirken.“ Auch das Regime der Grundwasserspiegel und die Grundwasserqualität können durch ein verändertes Klima beeinflusst werden. Im hydrologischen Sommer kann es unter den bereits angesprochenen geänderten Randbedingungen zu einer längeren Grundwasserzehrung kommen, die u. a. durch längere Vegetationsperioden und stärkere Verdunstung induziert wird. Trotz der durch erwartete Winterniederschläge hervorgerufenen Grundwasseranreicherung wird eine globale Abnahme der Grundwasserneubildung im Elbeinzugsgebiet prognostiziert (LABEL 2012), was u. a. mit einer unzureichenden Schneedecke und einem niedrigeren Infiltrationsvermögen des Bodens verbunden sein kann . Ein erwarteter Anstieg der Wassertemperaturen der Oberflächengewässer wird sich ungünstig auf die Qualität einiger Grundwasserbereiche auswirken. Dafür können die erhöhten Einträge von durch Starkregenereignisse abgeschwemmten oder in Trockenperioden aufkonzentrierten Nähr- und Schadstoffen eine Verschlechterung der Güte des gesamten Grundwassers bewirken (LABEL 2012).“	6.2.2
	04	Der letzte Satz im 5. Absatz des Kapitels 7.1 ist nur auf den Teil vor dem ersten Komma zu beschränken. Sonst wird impliziert, dass die Vorgaben für die biologischen Qualitätskomponenten allein von den hydromorphologischen Bedingungen abhängig sind.	A	teilweise ja	Kapitel 7.1, 8. Absatz, Änderung des letzten Satzes (die Änderungen sind fett dargestellt): „Das betrifft z. B. die Vorgaben für die biologischen Qualitätskomponenten der Oberflächenwasserkörper, deren Erfüllung durch die Verbesserung der hydromorphologischen Verhältnisse wesentlich unterstützt werden kann .“ Durch seine reine Kürzung würde der Satz die ursprüngliche Bedeutung verlieren, daher wurde er unter Berücksichtigung der Stellungnahme angepasst.	7.1
BP2015- IKSE008	01	Empfohlen wird, bei zukünftigen Anhörungen die Bearbeitung zu erleichtern, um den Bearbeitungsaufwand in zumutbarem Umfang zu halten, eine qualifizierte Auseinandersetzung zu vereinfachen und so eine faire Beteiligung sicherzustellen: a) Die Aktualisierungen, Veränderungen und insbesondere auch deren Ursachen sollten transparent dargestellt werden. b) Defizite bei der Umsetzung der WRRL sollten nicht nur qualitativ aufgeführt, sondern auch so gut wie möglich auch quantifiziert werden. Zur Behebung der identifizierten Mängel sollten Verbesserungsvorschläge aufgenommen werden. c) Die Erwartungshaltung und die Ziele der Anhörung sollten klar formuliert und der weitere Umgang mit Stellungnahmen transparent gemacht werden. Dies erleichtert es dem Stellungnehmer auch, Aufwand und Nutzen zu erkennen und angemessen zu reagieren.	A	nein	Zu a): Die Forderung bezieht sich auf die nächste Aktualisierung des Planes und seine Anhörung durch die Öffentlichkeit. Der Text des Planes 2015 wurde nicht verändert. Bei der nächsten Aktualisierung wird die Aufnahme eines eigenen, den bei der Aktualisierung des Planes vorgenommenen Änderungen gewidmeten Kapitels geprüft. Zu b): Die Forderung bezieht sich auf die nächste Aktualisierung des Planes. Der Text des Planes 2015 wurde nicht verändert. Für die nächste Aktualisierung des Planes werden Verbesserungsmöglichkeiten vorgeschlagen. Die Vorschläge werden unter anderem anhand der Bewertung der Pläne durch die Europäische Kommission erarbeitet. Zu c): Die Forderung bezieht sich auf die nächste Aktualisierung des Planes und seine Anhörung durch die Öffentlichkeit. Der Text des Planes 2015 wurde nicht verändert. Bei der nächsten Aktualisierung des Planes wird eine Ergänzung des Kapitels 9 im Sinne der Stellungnahme geprüft.	—
	02	Für wichtig erachtet wird die Koordinierung mit anderen raumgreifenden Maßnahmenplänen. Erwähnt werden müssen nicht nur etwa die Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie, sondern z. B. auch die Natura 2000-Richtlinien (Vogelschutz-, FFH-RL) der EU oder Waldmehrschutzprogramme. So kann beispielsweise die Ausweisung von Überschwemmungsflächen oder Hochwasserpoldern sowohl auf die Gewässerstrukturgüte, auf die Grundwasserqualität, auf Grundwasserermenge wie auch auf das Ökosystem Fluss, auf Lebensraumtypen und fluss- und talbegleitende Arten positive Auswirkungen haben. Diese Synergien sollen auch volkswirtschaftlich bewertet werden, sie dürften notwendige Investitionen durch Mehrfachnutzen erheblich relativieren.	B, A	teilweise ja	Die Synergien mit den anderen Richtlinien wurden bereits im Entwurf des Planes in der Einleitung des Kapitels 5.1 erwähnt. Im Kapitel 7.1 wurden die neuen Absätze 5 bis 7 ergänzt: „Bei der Planung und künftigen Umsetzung der Maßnahmen ist auch deren Wirkung auf die Ziele der anderen Richtlinien zu analysieren sowie die Priorisierung der Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Synergien zu betrachten. Grundsätzlich ist bei den wasserbezogenen Umweltschutz-Richtlinien und bei der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie von starken Synergie-Effekten bei den Maßnahmen auszugehen. Gleichwohl ist es erforderlich, die konkreten Ziele und die sich daraus abzuleitenden Maßnahmen im Zuge einer Gesamtplanung zu berücksichtigen.“ Zwischen den Zielen der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie können Konflikte, wie beispielsweise bei der Umsetzung von Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes, nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Sie können zu einer Anpassung des zu erreichenden Zieles, der Fristen gemäß Wasserrahmenrichtlinie oder der Maßnahmen für den konkreten Wasserkörper/das Risikogebiet nach einer der beiden Richtlinien führen. Dabei ist im Einzelfall eine Abwägung vorzunehmen. Gegebenenfalls ist auch die Inanspruchnahme einer Ausnahme in Bezug auf die Umweltziele zugunsten der notwendigen Maßnahmen des Hochwasserrisikomanagements denkbar. Im Kapitel 6.3 des „Internationalen Hochwasserrisikomanagementplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IKSE 2015) werden die Maßnahmen nach Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie aus Sicht ihrer Synergien mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie ausgewertet.	7.1
	03	Erwartet wird im weiteren Verlauf ein Maßnahmenplan, der die schrittweise Umsetzung anhand von Meilensteinen erkennen lässt sowie eine Egalisierung der Qualitätsmaßstäbe für die unterschiedlichen Parameter. Dabei muss auch eine realistische Finanzierung der Verantwortlichen unterlegt sein. Nur so kann sich die Wirtschaft auf verlässliche Zahlen und Bereitstellung geeigneter Arbeitskapazitäten zur wirklichkeitsnahen Umsetzung der notwendigen Maßnahmen im kommenden Jahrzehnt einstellen.	B, A	nein	Die Forderung betrifft die nationalen Maßnahmenprogramme. Der Text im Teil A des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ muss nicht ergänzt oder geändert werden.	—

² Die Stellungnahmen Nr. BP2015-
IKSE004 bis BP2015-
IKSE006 sind hier nicht aufgeführt. Sie betreffen nur die nationale oder regionale Ebene im deutschen Teil des Einzugsgebiets der Elbe und wurden zur weiteren Bearbeitung an die Geschäftsstelle der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG Elbe) in Magdeburg weitergeleitet.

1	2	3	4	5	6	7
Identifikationsnummer der Stellungnahme	Laufende Nummer der Einzelforderung	Einzelforderung	Betroffene Ebene	Berücksichtigung im Entwurf des BP, Teil A	Textbaustein im Bewirtschaftungsplan / Begründung keiner Berücksichtigung im Plan	Kapitel / Anhang BP
BP2015- IKSE009	01	In Kapitel 6 werden manchmal keine Unterschiede zwischen der Wasserver- und -entsorgungslage in Tschechien bzw. Deutschland gemacht. Anstatt wird nur eine generalisierte Übersicht gegeben.	A	nein	Der Entwurf des Planes basierte auf den in den Entwürfen der nationalen Bewirtschaftungspläne der Tschechischen Republik und Deutschlands vorliegenden Informationen. Der Ansatz bei der Erarbeitung des Planes war, möglichst eine Information für das ganze Einzugsgebiet der Elbe zu geben. Unter Berücksichtigung der Unterschiede in der Tschechischen Republik und Deutschland werden die Informationen jedoch, falls sie vorliegen, meist für beide Staaten getrennt gegeben. Das betrifft den Text und die Tabellen im Kapitel 6.	—
	02	Kap. 6.1, „Entgelt für Trinkwasser für Privathaushalte und Kleingewerbe“, 2. Absatz, 1. Satz: „Das Entgelt für Trinkwasser wird in Deutschland stark von regionalen Gegebenheiten geprägt und differiert daher nicht nur in den verschiedenen Bundesländern, sondern auch in den einzelnen Gemeinden.“ Hinweis: Die Höhe der Entgelte variiert in Deutschland in der Tat erheblich, allerdings vorrangig „zwischen“ den Gemeinden und nicht „in“ den einzelnen Gemeinden.	A, B	DE: ja, CZ: nein	Die Forderung betrifft nur eine sprachliche Anpassung in der deutschen Fassung des Planes. In der tschechischen Fassung des Planes müssen keine Änderungen vorgenommen werden. Der erste Satz im zweiten Absatz im Teil „Entgelt für Trinkwasser für Privathaushalte“ im Kapitel 6.1 wurde geändert in: „Das Entgelt für Trinkwasser wird in Deutschland stark von regionalen Gegebenheiten geprägt und differiert daher nicht nur in den verschiedenen Bundesländern, sondern auch zwischen den einzelnen Gemeinden.“	DE: 6.1, CZ: —
	03	Kap. 6.1, „Öffentliche Abwasserbeseitigung“, 4. Absatz: Für Tschechien sind keine Daten angegeben, obwohl anzunehmen wäre, dass solche Praktiken dort ebenso häufig oder sogar noch häufiger als in Deutschland ausgeübt werden.	A	ja	Hinter dem von der Stellungnahme betroffenen Absatz wurde ein neuer Absatz eingefügt: „Im tschechischen Teil der internationalen Flussgebietseinheit Elbe sind bereits alle großen Schadstoffquellen an Kläranlagen angeschlossen. Noch zu lösen bleibt die Abwasserentsorgung in kleineren Kommunen, wo dies angesichts der zerstreuten Bebauung zeit- und kostenaufwändiger ist.“	6.1
	04	Punkt 6.1 (Abwasserentgelt) stellt zwar die Höhe des Abwasserentgeltes dar, jedoch geben die Zahlen keinen Einblick hinsichtlich des Kostendeckungsgrads dieser Wasserdienstleistungen.	A	nein	Die geforderten Angaben sind im Plan an einer anderen Stelle, im Kapitel 6.3.1, aufgeführt. Der Text muss nicht geändert werden.	—
	05	In der Tabelle II-6.1.1-1 bleibt bei der Aufgliederung der nichtöffentlichen Wasserversorgung unklar, ob der Anteil des (Braunkohle-)Bergbaus dort irgendwo (unter produzierendes Gewerbe oder unter Energieversorgung?) subsumiert ist oder gar nicht in der Übersicht enthalten ist und für welche Betriebe in Deutschland keine Berichtspflicht existiert (vgl. Anmerkung d unter der Tabelle).	A	ja	In den Angaben für den tschechischen und den deutschen Teil des Einzugsgebiets der Elbe ist der Anteil des Bergbaus in der Wassereingewinnung des produzierenden Gewerbes enthalten. In diesem Sinne wurde die Anmerkung unter der Tabelle II-6.1.1-1 im Kapitel 6.1.1 ergänzt.	6.1.1
	06a	Kap. 6.1: Im Unterkapitel „Wasserkraftanlagen“ wird zwar erwähnt, dass der Anteil an Wasserkraftwerken an der Elbe sehr gering ist, es wird aber nicht erläutert, dass jegliche Planungen für solche Kraftwerke unmittelbar negative Folgen auf die Flussqualität, Durchgängigkeit und andere für das Ökosystem wichtige Faktoren haben werden. Es ist hervorzuheben, dass ein Ausbau von ökologisch beeinträchtigenden Staudämmen zu verhindern ist.	A	ja	Im Kapitel 6.1, Unterkapitel „Nutzung der Energiewirtschaft“, Teil „Wasserkraftanlagen“, 1. Absatz wurde ein Satz mit einer Fußnote eingefügt: „Während der Stromproduktion entstehen zwar keine Emissionen, aber die Wasserkraftnutzung stellt aus gewässerökologischer Sicht einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt des Gewässers dar, der bei ihrem weiteren Ausbau berücksichtigt bzw. durch Maßnahmen kompensiert werden muss. Bei einem weiteren Ausbau der Wasserkraft ist das Verschlechterungsverbot gemäß Artikel 4 WRRL in Betracht zu ziehen.“ ³	6.1
	06b	Kap. 6.1, Unterkapitel „Wasserkraftanlagen“: Zum Umfang der gegenwärtigen Wasserkraftnutzung wird für den tschechischen Teil eine einfache und klare Aussage getroffen. Relativ verständlich bleibt, wieso es nicht gelingt, in Deutschland klare Angaben für die im Elbeeinzugsgebiet betriebenen Wasserkraftanlagen zu erhalten. Diese Art der Energieerzeugung ist ja sozusagen per Definition immer an einen Fluss gebunden. Das gilt in gewissem Maße auch für Wärmekraftwerke; zumindest, wenn sie ihr Kühlwasser wieder in die Gewässer einleiten, sollten sie diesem auch zuordenbar sein.	B _{DE} , A	nein	Die Angaben über die Stromerzeugung aus Wasserkraft in Deutschland wurden aus dem Anhang A6-1 des deutschen nationalen Bewirtschaftungsplans Elbe übernommen, wo sie nur als Gesamtangabe für die einzelnen Bundesländer vorliegen. Eine Zusammenstellung für die Elbe hat sich in Deutschland als schwierig dargestellt, da es keine einheitliche Erhebungsvorschrift gibt, nach der solche Daten erhoben und ausgewertet werden. Insofern wurde auf den Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) als Quelle zurückgegriffen.	—
	07a	Zu Kap. 6.1, Unterkapitel „Nutzung durch die Schifffahrt“, 3. Absatz: Der Umfang des Brandenburger Netzes an Bundeswasserstraßen wird ausdrücklich erwähnt. Dazu muss dann allerdings auch angemerkt werden, dass dort auf weiten Teilen der Bundeswasserstraßen kein Gütertransport mehr stattfindet.	B _{DE} , A	nein	Der Satz über den Umfang des Brandenburger Netzes an Bundeswasserstraßen wurde im Hinblick auf den Detaillierungsgrad des internationalen Planes (Teil A) weggelassen. Somit ist die gewünschte Ergänzung zum Gütertransport nicht mehr relevant. Eventuelle weitere Details zur Wassernutzung für die Schifffahrt im deutschen Teil des Einzugsgebiets der Elbe sind im deutschen nationalen Bewirtschaftungsplan Elbe aufgeführt.	—
	07b	Zu Kap. 6.1, Unterkapitel „Nutzung durch die Schifffahrt“, Satz „Ein Teil des Umschlags des Hamburger Hafens wird ... per Binnenschiff befördert.“: Dieser Teil dürfte 1 oder 2 % des Umschlags im Hamburger Hafen nicht übersteigen. Die Aussage ist daher ohne den Zusatz „ein geringer Teil“ irreführend.	B _{DE} , A	ja	Im betreffenden Satz wurde im Einklang mit der Stellungnahme das Wort „kleiner“ ergänzt.	6.1
	08	Zu Kap. 6.1, Unterkapitel „Braunkohletagebau“: Die Auswirkungen stehen stark in der Möglichkeitsform. Die Belastungen des Grundwassers und der Oberflächengewässer sind allerdings die Regel und nicht die Ausnahme und schränken auch die weiter unten in Aussicht gestellte Nutzung von Tagebaurestseen als Bade- und Erholungsgewässer ein. Weitere Maßnahmen zur Verminderung negativer Auswirkungen sind erforderlich.	A, B	teilweise ja	Der Text im Kapitel 6.1, Unterkapitel „Braunkohletagebau“, letzter Absatz, wurde angepasst: „Die bereits vorhandenen bzw. in Zukunft gefluteten Tagebaulöcher des Braunkohlebergbaus bieten bei Durchführung geeigneter Maßnahmen (z. B. Kal- kung) vielfältige Nachnutzungsmöglichkeiten.“	6.1
	09a	Zum Unterkapitel 6.2.: In diesem Unterkapitel befassen sich die Punkte mit keinen zusätzlichen ökonomischen Anreizinstrumenten. In erster Reihe bezieht sich das auf die Landwirtschaft, wo zwar eine Reduzierung der Stoffeinträge angestrebt wird, allerdings keine Einführung einer Abgabe auf Nährstoffeinträge oder -überschüsse in Betracht gezogen wird.	A, B	nein	Auf diese Problematik wird auf nationaler Ebene mit der Erfüllung der Vorgaben aus der Richtlinie 91/676/EG zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen reagiert, zu der die Überprüfung der gefährdeten Gebiete sowie entsprechende Aktionsprogramme gehören. Konkrete belastungsreduzierende Maßnahmen sind z. B. die Einführung/Erweiterung ökologischer Anbauverfahren, die Einrichtung von Gewässerrandstreifen und Schulungen der Landwirte und Eigentümer landwirtschaftlicher Flächen. Für diese Maßnahmen stellt die EU u. a. aus ihrem Landwirtschaftsfonds (ELER inkl. Leader) erhebliche Summen an Fördermitteln bereit. Sollten die Maßnahmen mittelfristig nicht zu einer messbaren Verringerung der Stoffeinträge führen, ist auch die Einführung marktwirtschaftlicher Instrumente nicht ausgeschlossen.	—
	09b	Zum Unterkapitel 6.2: Es sollte angegeben werden, dass übergreifende ökonomische Instrumente zusätzliche Anreize für Bergbau und Hochwasserschutz schaffen können, um Gewässerschutz durch Technologieentwicklung (z.B. bei Bergbau) oder Nutzungsextensivierung (z.B. Auennutzung) besser zu integrieren.	A, B	nein	Die Forderung nach dem Einsatz modernster Technologien ist bereits in der Richtlinie der EU (2008/1/EG) über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU- oder IPPC-Richtlinie) verankert (hier als "beste verfügbare Technik" bezeichnet), die in Deutschland und Tschechien in nationales Recht umgesetzt wurde. Es werden europäische und nationale Förder- und Projektmittel bereitgestellt, um die Entwicklung und den Einsatz neuer Technologien sowie eine umweltschonende Landwirtschaft zu fördern, u. a. über Pilotvorhaben sowie freiwillige Agrar- und Umweltmaßnahmen.	—
10	Im Punkt 6.2.3 ließe sich ergänzen, dass der Bevölkerungsrückgang besonders in den neuen Ländern auch potentielle Auswirkung auf die Kostendeckung hat, was einen Mangel an Infrastrukturinvestitionen zur Folge haben könnte. Dies kann künftig zu Defiziten bei der Sicherung einer guten Wasserqualität führen.	B _{DE} , A	nein	Aussagen zu Auswirkungen des Bevölkerungsrückganges auf die Kostendeckung in der Wasserversorgung sowie etwaige Probleme bei der Sicherung einer guten Trinkwasserqualität sind nicht Thema der Aktualisierung des internationalen Bewirtschaftungsplanes Elbe. Ob der Bevölkerungsrückgang in Ostdeutschland Auswirkung auf die Kostendeckung haben wird, wäre zunächst weiter zu untersuchen. Aus diesem Grund kann die getroffene Schlussfolgerung nicht geteilt werden.	—	
11	Punkt 6.2.4 (Entwicklung der Abwassereinleitungen) soll erwähnen, dass Spurestoffe auch alternative Wege in Gewässer finden können. So soll beispielsweise angedeutet werden, dass Mischwasserentlastungen bei starken Regenfällen zur Belastung von Oberflächengewässern beitragen. Zusätzlich gibt es auch noch Eintragspfade von industriellen Einleitern, die Spurenstoffe im Produktionsprozess einsetzen.	A, B	nein	Der Text des internationalen Planes (Teil A) muss nicht weiter angepasst werden. Einzelheiten zu Spurenstoffen sind in den nationalen Bewirtschaftungsplänen aufgeführt (z. B. im deutschen nationalen Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe wurde ein Verweis auf das UBA-Papier „Maßnahmen zur Verminderung des Eintrags von Mikroschadstoffen in die Gewässer“ und auf die Arzneimittelstrategie der EU-Kommission ergänzt.)	—	
12	Punkt 6.2.6 bedarf einer wichtigen Ergänzung, nämlich dass die Abschaffung von Agrarsubventionen der GAP in umweltschädlichen Praktiken anzustreben ist. Genauer gesagt müssen gegenläufige, ökologisch schädliche Subventionen in ihrer Schädlichkeit bilanziert und anschließend auch Korrekturen an der Subventionspolitik und Agrarförderung vorgenommen werden.	A, B	nein	Die Stellungnahme hängt mit einer Änderung der wasserrechtlichen Vorschriften zusammen und ist für den internationalen Bewirtschaftungsplan (Teil A) nicht relevant.	—	

³ In diesem Sinne siehe auch Urteil des EuGH vom 1. Juli 2015 (Rechtssache C-461/13).

1	2	3	4	5	6	7
Identifikationsnummer der Stellungnahme	Lauende Nummer der Einzelforderung	Einzelforderung	Betroffene Ebene	Berücksichtigung im Entwurf des BP, Teil A	Textbaustein im Bewirtschaftungsplan / Begründung keiner Berücksichtigung im Plan	Kapitel / Anhang BP
BP2015- IKSE010	01	<p>Ausgewählte Forderungen zum Thema „Verbesserung von Gewässerstruktur und Durchgängigkeit“ aus der Stellungnahme zum dt. nationalen BP, die ggf. auch die internationale Ebene oder das Vorgehen in anderen Staaten im Einzugsgebiet der Elbe betreffen:</p> <p>a) Die neu durch den Fischpass Geesthacht eröffneten Chancen sollen auch in den Wanderkorridoren flussaufwärts für die genannten Zielarten sowie den Aal hergestellt und mit Nachdruck in die Öffentlichkeit kommuniziert werden. Existierende Querbauwerke und Wasserkraftanlagen sind vor diesem Hintergrund neu zu bewerten. Neue Anlagen müssen tabu sein.</p> <p>b) Seitens der FGG Elbe und der IKSE sollten explizite öffentlichkeitswirksame programmatische Ziele hinsichtlich der Durchgängigkeit und der Habitatverbesserung formuliert und z.B. in die Erklärung der Elbeminister aufgenommen werden. Wann kommen Lachs und Stör wieder nach Berlin?</p> <p>c) Auch der Maifisch hat ein großes Wiederbesiedlungspotential im Elbegebiet. Sind die Erfahrungen der Maifischwiederansiedlung am Rhein übertragbar auf die Elbe, und welche Schlussfolgerungen ergeben sich für das Durchgängigkeitskonzept?</p> <p>d) Das Sedimentmanagementkonzept bleibt im Bezug auf Sedimenthaushalt kaum bzw. nur versteckt handlungsbezogen. Die aufgelisteten Maßnahmen wie etwa das Abtragen von Deckwerken und das Zulassen von Seitenerosion sind gar nicht in die Maßnahmenplanung des zweiten Bewirtschaftungszeitraumes eingebunden! Konkrete Maßnahmen zur Behebung des ausgeprägten Sedimentdefizits und zur Förderung eines naturnäheren Geschiebehaushalts der Elbe und ihrer Zuflüsse sind aber dringend notwendig.</p> <p>e) Über die Bewirtschaftungspläne sind gemäß Art. 9 WRRL (wie z.B. in Sachsen bereits praktiziert) nach dem Verursacherprinzip Wassernutzungsentgelte / Wassernutzungsabgaben für die Wasserkraftnutzung verbindlich und detailliert in den Wassergesetzen zu verankern. Ähnliche Ansätze können durch Konzessionsabgaben verfolgt werden. Derartige Abgaben sind derzeit die praktikabelsten Instrumente, um der Wasserkraftnutzung einen Beitrag zur geforderten Deckung ihrer erheblichen Umwelt- und Ressourcenkosten (i. S. e. Internalisierung externer Kosten) zu ermöglichen. Diese Abgaben haben eine Lenkungs- sowie eine Finanzierungswirkung. Die eingenommenen Mittel sollen gezielt für die Herstellung, Monitoring und 24 h-Überwachung der Aufwärtsdurchgängigkeit an 300 Tagen im Jahr für das jeweilige Referenzartenspektrum und explizit für den Aal an Wasserkraftstandorten verwendet werden.</p> <p>f) Wasserkraftanlagen in Wanderkorridoren sollen in den Nachtstunden vom Netz genommen werden. Standortbezogen sind Voraussetzungen zu schaffen, die eine schadhafte Passage für die Fischfauna gewährleisten und größere Pegelschwankungen vermeiden.</p> <p>g) In die Bewirtschaftungspläne sind die Verpflichtungen aus der Richtlinie 2004/35/EG⁴ in die wirtschaftliche Analyse standortbezogen aufzunehmen. Die festgesetzten Mittel sind gezielt zur Sanierung der verursachten Umweltschäden einzusetzen, für Besatz mit gewässertypischen Fischarten und für Strukturverbesserungen.</p>	A, B	nein	<p>Die Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit ist eine wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage in der internationalen Flussgebietseinheit Elbe. Auf der deutschen Seite wurde dazu ein Hintergrunddokument der FGG Elbe ausgearbeitet. Außerdem wurde für den deutschen Teil der FGE Elbe der Aalmanagementplan gem. Verordnung (EG) Nr. 1110/2007 des Rates vom 18.09.2007 ausgearbeitet, in dem Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals festgelegt sind. Der Atlantische Stör ist Referenzfisch in der deutschen Elbe und deren wichtigen Nebengewässern und damit für die weiteren Planungen relevant.</p> <p>Zu a) Im 1. Bewirtschaftungsplan zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurde die Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit der Oberflächengewässer als wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage (WWBF) identifiziert. Das Hintergrunddokument „Verbesserung von Gewässerstruktur und Durchgängigkeit“ zieht Bilanz über den Stand der Maßnahmenumsetzung in den Vorranggewässern der FGG Elbe. Im Zusammenhang mit der Verbesserung der Fischaufstiegssituation wurde in der FGG Elbe auch immer wieder der Fischabstieg an z. B. Wasserkraftanlagen als zweiter wichtiger Teilaspekt der fischökologischen Durchgängigkeit thematisiert. Diverse Verbesserungsmaßnahmen zum Fischschutz und Fischabstieg wurden in der jüngeren Vergangenheit umgesetzt. Die hohen umweltrechtlichen Auflagen verhindern zunehmend den Bau und wirtschaftlichen Betrieb von neuen Wasserkraftanlagen. In Deutschland liegen in den Ländern i. d. R. Konzepte zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit vor, die u. a. mit der GDWS im Einvernehmen angewendet werden. Im Maßnahmenprogramm sind zahlreiche Maßnahmen für den nächsten Bewirtschaftungszeitraum veranschlagt. Die Erteilungen der wasserrechtlichen Zulassungen von Wasserkraftanlagen haben die rechtlichen Randbedingungen zu berücksichtigen. Einzelne Verstöße sind den zuständigen Behörden zu melden. Die Änderung des Bundesrechts, z. B. des EEG oder der bundesgesetzlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der IKSE. In Tschechien befasst sich das bereits für den ersten Bewirtschaftungszeitraum erarbeitete Konzept zur Herstellung der Durchgängigkeit des Gewässernetzes der Tschechischen Republik (Koncepte zprůchodnění říční sítě ČR) mit der Problematik der Durchgängigkeit von Querbauwerken an Gewässern und der Wiederherstellung der Gewässerkontinuität. Dieses Konzept wurde für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum aktualisiert, sodass es die bereits umgesetzten Maßnahmen berücksichtigt. Ziel dieses Konzepts ist es, überregionale und regionale Prioritäten bei der schrittweisen Herstellung der Durchgängigkeit der Querbauwerke in den Gewässern Tschechiens in beiden Richtungen, Prinzipien zum Schutz der vorhandenen ökologischen Durchgängigkeit der Gewässer sowie Prinzipien zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Organismen in Fließgewässern festzulegen.</p> <p>Zu b) Diese Fragestellung ist kein Bestandteil der Öffentlichkeitsbeteiligung. Der Hinweis wird jedoch bei der zukünftigen Arbeit der FGG Elbe/IKSE berücksichtigt.</p> <p>Zu c) Die für den Maifisch notwendigen Habitateigenschaften sind in der Elbe noch nicht erreicht und eine Wiederansiedlung dadurch derzeit wahrscheinlich nicht erfolgreich. Die betroffenen Habitate bzw. Habitatstrukturen sind zunächst hinsichtlich ihrer längerfristigen Entwicklung zu beobachten.</p> <p>Zu d) Die Hydromorphologie ist ein wichtiger Teilaspekt des Sedimentmanagementkonzeptes. Die Schwerpunkte der Aussagen im Sedimentmanagementkonzept liegen im Bereich der Sedimentqualität. Darüber hinaus werden das Sedimentmanagement und der Geschiebehaushalt aber auch in anderen Abschnitten des internationalen sowie des nationalen, deutschen Bewirtschaftungsplans erläutert. Weitere Details sind im FGG Elbe-Hintergrunddokument „Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit“ zu finden. Im Maßnahmenprogramm der deutschen Seite sind relevante Maßnahmen wasserkörperscharf aufgeführt. Die LAWA baut darauf in einem Projekt zur „Bewertung der Durchgängigkeit von Fließgewässern für Fische und Sedimente“ auf.</p> <p>Zu e) Entscheidungen über die Ausgestaltung von Wassernutzungsgebühren obliegen in Deutschland vorrangig dem Bund (Mitgliedstaaten, konkurrierende Gesetzgebungskompetenz), hilfsweise den Ländern. Gemäß dem Urteil des EuGH vom 11.09.2014 (Rechtssache C-525/12) verstoßen die Mitgliedstaaten nicht gegen geltendes Recht, wenn sie beschließen, den Grundsatz der Kostendeckung auf bestimmte Wassernutzungen nicht anzuwenden, sofern dadurch die Zwecke dieser Richtlinie und die Verwirklichung dieser Ziele nicht in Frage gestellt werden.</p> <p>Zu f) Die Erteilungen der wasserrechtlichen Zulassungen von Wasserkraftanlagen haben in Deutschland die rechtlichen Randbedingungen zu berücksichtigen. Das trifft auch auf mögliche Regelungen von Nachtabschaltungen zu, sofern diese zum Schutz der Fische erforderlich sind. Einzelne Verstöße sind den zuständigen Behörden zu melden. Die Änderung des Bundesrechts, z. B. des EEG oder der bundesgesetzlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der FGG Elbe/IKSE.</p> <p>Zu g) Der Vollzug rechtlicher Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der IKSE. Der Vollzug des Umweltschadensgesetzes obliegt in Deutschland den Ländern. Die Berücksichtigung der Verpflichtungen aus der Richtlinie 2004/35/EG in der wirtschaftlichen Analyse ist rechtlich nicht gefordert.</p>	—
	02	<p>Angesichts der Kürze der Ausführungen im Text des BP Teil A stellen sich in Hinsicht auf die konkreten Zielstellungen der im Kapitel 5.1 aufgeführten Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit für wandernde Fische und Neunaugen eine Reihe von Fragen:</p> <p>a) Welche anadromen Langdistanzwanderer werden in den einzelnen Vorranggewässern in den Blick genommen, insbesondere in den sächsischen und böhmischen Flüssen?</p> <p>b) Welche programmatischen und öffentlichkeitswirksamen Ziele verfolgt die IKSE in Hinsicht auf die Wiederansiedlung von Lachs, Meerforelle, Fluss- und Meerneunauge?</p> <p>c) Welche potamodromen Wanderfische stehen in den einzelnen Flüssen im Fokus?</p> <p>d) Welche technischen Standards liegen den Durchgängigkeitsbemühungen zugrunde?</p> <p>e) Wie wird der Fischabstieg adressiert, insbesondere für den Aal und welche technischen Lösungen sollen hier Anwendung finden? Wo besteht in Hinsicht auf die Abwärtspassage wandernder Organismen besonderer Forschungsbedarf?</p>	A, B	nein	<p>Die Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit der Oberflächengewässer wurde als wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage (WWBF) auf internationaler und nationaler Ebene in der Elbe identifiziert. Das Hintergrunddokument der deutschen Seite zur „Verbesserung von Gewässerstruktur und Durchgängigkeit“ zieht Bilanz über den Stand der Maßnahmenumsetzung in den Vorranggewässern der FGG Elbe. Im Zusammenhang mit der Verbesserung der Fischaufstiegssituation wurde in der FGG Elbe auch immer wieder der Fischabstieg an z. B. Wasserkraftanlagen als zweiter wichtiger Teilaspekt der fischökologischen Durchgängigkeit thematisiert. Diverse Verbesserungsmaßnahmen zum Fischschutz und Fischabstieg wurden in der jüngeren Vergangenheit umgesetzt. In Tschechien befasst sich das bereits für den ersten Bewirtschaftungszeitraum erarbeitete Konzept zur Herstellung der Durchgängigkeit des Gewässernetzes der Tschechischen Republik (Koncepte zprůchodnění říční sítě ČR) mit der Problematik der Durchgängigkeit von Querbauwerken an Gewässern und der Wiederherstellung der Gewässerkontinuität. Dieses Konzept wurde für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum aktualisiert, sodass es die bereits umgesetzten Maßnahmen berücksichtigt. Der Detaillierungsgrad eines überregionalen Bewirtschaftungsplans lässt die gewünschte intensive Auseinandersetzung mit der Thematik nicht zu.</p>	—

⁴ Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden

1	2	3	4	5	6	7
Identifikationsnummer der Stellungnahme	Lauende Nummer der Einzelforderung	Einzelforderung	Betroffene Ebene	Berücksichtigung im Entwurf des BP, Teil A	Textbaustein im Bewirtschaftungsplan / Begründung keiner Berücksichtigung im Plan	Kapitel / Anhang BP
BP2015- IKSE011	01	<p>Zum Kap. 5.2.1, Unterkapitel „Vorübergehende Verschlechterungen, neue Änderungen der physischen Eigenschaften, Folgen nachhaltiger Entwicklungstätigkeiten“, letzter Absatz: „Aus heutiger Sicht werden solche Ausnahmen in der internationalen Flussgebietseinheit Elbe im 2. Bewirtschaftungszeitraum nicht in Anspruch genommen.“</p> <p>Der Absatz soll wie folgt geändert werden: „Nach derzeitigem Kenntnisstand werden Ausnahmen in der internationalen Flussgebietseinheit Elbe im 2. Bewirtschaftungszeitraum voraussichtlich in einem Fall in Anspruch genommen. Es ist davon auszugehen, dass es im 2. Bewirtschaftungszeitraum im Zusammenhang mit der im Planfeststellungsbeschluss vom 23.04.2012 planfestgestellten Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe für 14,5 m tiefgehende Containerschiffe zur Inanspruchnahme einer Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG kommt. Der Planfeststellungsbeschluss ist aufgrund eines anhängigen Rechtsstreits derzeit nicht vollziehbar, es ist jedoch davon auszugehen, dass es im 2. Bewirtschaftungszeitraum zu einer Vollziehbarkeit kommt.“</p> <p>Die Begründung stützt sich auf die Stellen in deutschen Rechtsvorschriften, wo die Festlegungen im § 4 Abs. 7 erster Anstrich der WRRL umgesetzt sind. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Ausnahme aufgrund von neuen Änderungen der Eigenschaften von Wasserkörpern wird somit erst in den genannten Verfahren getroffen. Mit der bestehenden Formulierung wird eine in die Zukunft gerichtete Aussage getroffen, die letztlich die Entscheidungen der zuständigen Behörden vorwegnimmt und nach hiesigem Verständnis zum jetzigen Zeitpunkt in dieser Form nicht getroffen werden kann.</p> <p>Auf Grundlage des WHG sind Ausnahmen und die Gründe dafür in den Bewirtschaftungsplan aufzunehmen. Es existiert bereits seit dem 01.10.2013 eine planfestgestellte vorsorgliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 31 Abs. 2 WHG bezüglich der Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe für 14,5 m tiefgehende Containerschiffe (...). Diese Ausnahme ist wirksam und nur derzeit nicht vollziehbar, da ein Klageverfahren anhängig ist. Sie ist zwar nur vorsorglich erteilt, aber als Verwaltungsakt schon jetzt wirksam und daher aufzunehmen.</p>	A, B	nein	<p>Im internationalen Plan (Teil A) wird es nicht für zweckmäßig gehalten, mögliche zukünftige Inanspruchnahmen von Ausnahmeregelungen nach Artikel 4 Absatz 7 WRRL namentlich aufzuführen, bevorzugt wird eine allgemeine Formulierung zur möglichen Inanspruchnahme dieses Ausnahmetyps im zweiten Bewirtschaftungszeitraum. Über die eventuelle Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung wird in den konkreten Fällen in gesonderten Verfahren entschieden.</p> <p>Der Text des Planes wurde im Kapitel 5.2.1 im Teil „Vorübergehende Verschlechterungen, neue Änderungen der physischen Eigenschaften ...“ im letzten Absatz geändert: „Nach derzeitigem Kenntnisstand könnten im zweiten Bewirtschaftungszeitraum 2016 – 2021 Ausnahmen nach Artikel 4 Absatz 6 bzw. Artikel 4 Absatz 7 WRRL in der internationalen Flussgebietseinheit Elbe voraussichtlich in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus wird auf die nationalen Bewirtschaftungspläne verwiesen.“</p>	—
	02	<p>Zum Kap. 6.1.1, Unterkapitel „Nutzung durch die Schifffahrt“, Abbildung II-6.1.1-1: Hier sollte die aktuellere Grafik aus dem WSV-Bericht von 2013 (S. 18 bzw. 21)⁵ eingefügt werden.</p> <p>Begründung: Ersatz der Grafik von 2010 durch die aktuellere Grafik von 2013.</p>	A, B	nein	<p>Die Angaben für den deutschen Teil des Einzugsgebiets der Elbe im internationalen Teil A des Planes müssen dem deutschen nationalen Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Elbe entsprechen. Die wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung im deutschen nationalen Bewirtschaftungsplan für die Elbe basiert meistens auf Angaben für 2010, in der Anlage A6-1 enthält der Plan auch eine ähnliche Graphik für 2010. Deshalb wurden in der Abbildung II-6.1.1-1 die ursprüngliche Graphik aus dem Jahr 2010 belassen und nur einige falsch übernommene Daten korrigiert.</p>	—
	03	<p>Zum Kap. 6.1.1, Unterkapitel „Nutzung durch die Schifffahrt“, 4. (letzter) Absatz: Der Absatz soll wie folgt geändert werden (Stellen mit Änderungen sind fett): „Von großer wirtschaftlicher Bedeutung an der Unterelbe ist der Hamburger Hafen (rd. 72 km² Fläche). Er ist mit einem Seegüterumschlag von insgesamt 145,7 Mio. t (2014) der größte deutsche Seehafen. Beim Containerumschlag rangiert Hamburg mit rund 9,7 Mio. TEU²⁶ (2014) auf Platz 2 in Europa und auf Platz 14 unter den Welt-Containerhäfen (www.hafen-hamburg.de 2015). Ein Teil des Umschlags des Hamburger Hafens wird über die Mittel- und Oberelbe weiter auf dem Wasserweg per Binnenschiff befördert. Über die Schleuse Geesthacht wurden im Jahr 2013 9,8 Mio. t Güter, für die zu 87% Hamburg Start- oder Zielhafen war, transportiert. Mit rund 6,3 Mio. t gingen über 97% der elbaufwärts über die Schleuse Geesthacht transportierten Güter durch den Elbe-Seitenkanal in den Mittellandkanal.“</p> <p>Begründung: Anpassung des Textes an aktualisierte Zahlen zum Hamburger Hafen von 2014 sowie an den aktualisierten WSV-Bericht von 2013. Bessere Verständlichkeit der Aussagen.</p>	A, B, DE	nein	<p>Der erste Teil des betreffenden Textes wurde in der ursprünglichen Fassung belassen. Die Angabe zum gesamten Seegüterumschlag für 2013 entspricht dem deutschen nationalen Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Elbe. Die Angabe zum Containerumschlag ist im deutschen nationalen Plan (Anhang A6-1) zwar für 2010 aufgeführt, wurde aber in der deutschen Fassung des Entwurfs des Planes (Teil A) auf der Grundlage eines Hinweises von Ende 2014 auf 2013 aktualisiert. Da diese Angabe bereits im Entwurf des Planes aufgeführt war, wurde sie auch in der Endfassung des Planes belassen und nicht gemäß dem deutschen nationalen Plan für das Jahr 2010 korrigiert.</p> <p>Der zweite Teil des Textes zum Gütertransport über die Schleuse Geesthacht und den Elbe-Seitenkanal wurde gestrichen, da die aufgeführten Angaben bereits in der Graphik in Abbildung II-6.1.1-1 enthalten sind.</p>	—
BP2015- IKSE012	01	<p>Zum Kap. 5.1 Es wird darum gebeten, in diesem Kapitel die Projekte Staustufe Děčín und Staustufe Přelouč II zu ergänzen.</p> <p>Begründung: Im Text werden die Wichtigkeit der Tideelbe für die Schifffahrt in Deutschland und deren Unterhaltung erwähnt. Nicht weniger wichtig für die Schifffahrt in der Tschechischen Republik sind die Projekte Staustufe Děčín und Staustufe Přelouč II. Es ist ausreichend, wenn die Projekte im Plan mit einem Verweis auf die nationalen Bewirtschaftungspläne, in denen weitere Informationen enthalten sein werden, kurz erwähnt werden.</p>	A B _{CZ}	nein	<p>Im Kapitel 5.1 sind keine konkreten Projekte für neue Vorhaben aufgeführt. Die Wichtigkeit der Tideelbe wird dort im Hinblick auf die Sedimentproblematik hervorgehoben. Die gewünschte Ergänzung wurde im Kapitel 6.2.7 berücksichtigt (siehe unter Einzelforderung 03b).</p>	—
	02	<p>Zum Kap. 5.2.1: In diesem Kapitel wird gefordert, für das Vorhaben (Anm. des Sekretariats: es handelt sich offensichtlich um die oben genannten Projekte) im zweiten Bewirtschaftungszeitraum für die betroffenen Oberflächenwasserkörper Ausnahmen nach Artikel 4 (7) Wasserrahmenrichtlinie in Anspruch nehmen zu können.</p>	A B _{CZ}	nein	<p>Im internationalen Plan (Teil A) wird es nicht für zweckmäßig gehalten, mögliche zukünftige Inanspruchnahmen von Ausnahmeregelungen nach Artikel 4 Absatz 7 WRRL namentlich aufzuführen, bevorzugt wird eine allgemeine Formulierung zur möglichen Inanspruchnahme dieses Ausnahmetyps im zweiten Bewirtschaftungszeitraum. Über die eventuelle Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung wird in den konkreten Fällen in gesonderten Verfahren entschieden.</p> <p>Der Text des Planes wurde im Kapitel 5.2.1 im Teil „Vorübergehende Verschlechterungen, neue Änderungen der physischen Eigenschaften ...“ im letzten Absatz geändert: „Nach derzeitigem Kenntnisstand könnten im zweiten Bewirtschaftungszeitraum 2016 – 2021 Ausnahmen nach Artikel 4 Absatz 6 bzw. Artikel 4 Absatz 7 WRRL in der internationalen Flussgebietseinheit Elbe voraussichtlich in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus wird auf die nationalen Bewirtschaftungspläne verwiesen.“</p>	—
	03a	<p>Im Kap. 6.2.7 „Entwicklung der Schifffahrt“ wird gefordert, Informationen zur Entwicklung der Schifffahrt in der Tschechischen Republik zu ergänzen, die durch folgende strategische Dokumente definiert wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Die durch den Beschluss 449 der Regierung der Tschechischen Republik vom 12. Juni 2013 verabschiedete Verkehrspolitik der Tschechischen Republik für den Zeitraum 2014 – 2020 mit einem Ausblick bis ins Jahr 2050 (Dopravní politika České republiky pro období 2014 – 2020 s výhledem do roku 2050). — Die durch den Beschluss 850 der Regierung der Tschechischen Republik vom 13. November 2013 verabschiedete Strategie für den Verkehrssektor, 2. Phase (Dopravní sektorová strategie, 2. fáze). 	A B _{CZ}	nein	<p>Unter Berücksichtigung des Detaillierungsgrads des internationalen Planes (Teil A) wird eine Ergänzung der Informationen zur Entwicklung der Schifffahrt in Tschechien nicht für zweckmäßig erachtet. Im Text wurde nur ein Verweis auf weitere Informationen im nationalen Bewirtschaftungsplan ergänzt.</p>	—
	03b	<p>Kap. 6.2.7: Es wird gefordert, in das Kapitel eine grundlegende Information zur Staustufe Děčín und zur Staustufe Přelouč II aufzunehmen, durch welche die für den Güterverkehr nutzbare Elbewasserstraße bis Pardubice verlängert wird.</p>	A B _{CZ}	ja	<p>Der Text im Kapitel 6.2.7 wurde im Sinne der Stellungnahme ergänzt: „Im tschechischen Elbeabschnitt sind die Vorhaben Errichtung der Staustufe Děčín und der Staustufe Přelouč II in Vorbereitung. Diese Vorhaben haben das Ziel, die Fahrrinntiefen unabhängig vom Abfluss in den kritischen Abschnitten der Elbe-Wasserstraße zu sichern, wodurch fast die ganzjährige Schifffahrt der Elbe von Pardubice bis zur Staatsgrenze erreicht werden würde. Weitere Informationen zur Entwicklung der Binnenschifffahrt im tschechischen Teil des Einzugsgebiets der Elbe sind im nationalen Bewirtschaftungsplan aufgeführt.“</p>	6.2.7
BP2015- IKSE013	00	<p>Allgemein zur Stellungnahme: Es wird auch auf die Stellungnahme zum Bewirtschaftungsplan für den deutschen Teil der FGE Elbe verwiesen. Sie behandelt viele für die ganze Elbe relevante Fragen der Umsetzung der WRRL im nächsten Bewirtschaftungszeitraum und sollte bei einer Betrachtung des internationalen BP und der internationalen Umweltziele für das Einzugsgebiet der Elbe als weiterer Bestandteil der Stellungnahme zum internationalen Bewirtschaftungsplan beachtet werden.</p>	A, B	nein	<p>Auf der Grundlage der Stellungnahme zum nationalen Bewirtschaftungsplan für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe wurden im internationalen Plan keine Änderungen vorgenommen.</p>	—
	01	<p>Zur Einleitung, Kap. 1: Es wird nicht thematisiert, dass wesentliche Teile für die Tschechische Republik (Umweltziele) nicht vorhanden sind. Auch über die Gründe dafür gibt es keine Information.</p>	A	nein	<p>Die Information zu den fehlenden Angaben bei den Ausnahmeregelungen für Tschechien wurde im Entwurf nur an den entsprechenden Stellen im Kapitel 5.2 aufgeführt. Diese Angaben waren bis zum Redaktionsschluss des Entwurfs des Planes leider nicht verfügbar. In der Endfassung des Planes wurden die Angaben zu den Ausnahmeregelungen für Tschechien ergänzt.</p>	—
	02	<p>Zur Einleitung, Kap. 2, 7. Absatz mit den Links zu nationalen BP: Hinweis, dass der Link zum nationalen Plan in CZ nicht funktioniert, was ein Mangel für die Beteiligung der Öffentlichkeit ist.</p>	A, B	ja	<p>Im Text wurde der richtige Link zum tschechischen nationalen Bewirtschaftungsplan für die Elbe aufgeführt. Der Entwurf des tschechischen nationalen Bewirtschaftungsplans für die Elbe wurde separat auf den Seiten des Umweltministeriums und des Landwirtschaftsministeriums veröffentlicht, somit hatte die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich mit dem Entwurf des Planes vertraut zu machen.</p>	Einleitung, Kapitel 2

⁵ http://www.wsd-ost.wsv.de/service/Downloads/Statistischer_Verkehrsbericht_2013.pdf

1	2	3	4	5	6	7
Identifikationsnummer der Stellungnahme	Lauende Nummer der Einzelforderung	Einzelforderung	Betroffene Ebene	Berücksichtigung im Entwurf des BP, Teil A	Textbaustein im Bewirtschaftungsplan / Begründung keiner Berücksichtigung im Plan	Kapitel / Anhang BP
BP2015- IKSE013	03	Zur Einleitung, Kap. 3: Hier wäre die Darstellung der Probleme, die sich bei der Erstellung des aktualisierten Bewirtschaftungsplans ergeben haben, interessant. Daraus wäre zu erschließen, wie die IKSE ihre Arbeit verbessern kann, um einen vollständigen, und auf die Erfüllung der Umweltziele ausgerichteten Bewirtschaftungsplan gemeinsam zu erstellen.	A	nein	Die Probleme bei der Bearbeitung des Planes haben keinen solchen Charakter, dass sie im Plan aufgeführt werden müssten, und werden intern gelöst.	—
	04	Zum BP, Kap. 2: Der vorliegende Entwurf muss durch eine tiefer gehende und strategische Analyse der Belastungen und ihrer Auswirkungen ergänzt werden, insbesondere da die IKSE verdeutlicht hat, dass im ersten Durchgang der WRRRL kaum signifikante Fortschritte erzielt wurden. Es wird kritisiert, dass hier nur allgemein bekannte Tatsachen aufgeführt werden. Ein internationaler BP sollte in seiner Analyse deutlich darüber hinausgehen, damit in diesem dem Analysenniveau entsprechend zielgerichtete Maßnahmen ergriffen können. Eine reine Aufzählung der Belastungen von Wasserkörpern ist unzureichend.	A	nein	Die geforderte Detailliertheit würde den Rahmen des internationalen Planes überschreiten (siehe Text in der Einleitung des internationalen Planes, Kapitel 2 auf S. 6, Absatz vor der Abb. I-2-1). Die ausführlichere Bearbeitung ist in den nationalen Bewirtschaftungsplänen enthalten.	—
	05	Zum BP, Kap. 2.1: Auch auf bei den Belastungen gibt es allerdings noch massive Defizite. So hat sich Tschechien die Identifizierung der gefährdeten Wasserkörper gespart und damit auch die Identifizierung von konkreten Umweltzielen (siehe Kap. 2.1, 2. Absatz).	A, B _{CZ}	ja	Nach einer näheren Überprüfung wurde festgestellt, dass das Vorgehen in Tschechien dem Vorgehen im ersten Absatz des Kapitels 2.1 entspricht. Daher wurde der ursprüngliche zweite Absatz dieses Kapitels zum Vorgehen in Tschechien gestrichen.	2.1
	06	Zum BP, Kap. 2.1: Ein internationaler Plan an einem großen Fluss sollte strategische ökologische Probleme strategisch analysieren, nicht nur eine Ansammlung von Wasserkörpern betrachten. Wenn man nur bei der Bestandsaufnahme der Wasserkörper und ihrer Belastungen stehen bleibt, gibt es keine den Problemen angemessene Analyse.	A	nein	Die geforderte Detailliertheit würde den Rahmen des internationalen Planes überschreiten (siehe Text in der Einleitung des internationalen Planes, Kapitel 2 auf S. 6, Absatz vor der Abb. I-2-1). Die ausführlichere Bearbeitung ist in den nationalen Bewirtschaftungsplänen enthalten.	—
	07	Zum BP, Kap. 2.1: Ein wichtiges Feld bei der Betrachtung der Oberflächenwasserkörper sind die hydromorphologischen Belastungen. Nach Durchsicht der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne stellt die Europäische Kommission fest ⁶ (gekürzt, Original in Englisch siehe Fußnote 4): <i>Die Einschätzung der hydromorphologischen Belastungen muss substantiell verbessert werden, nicht alle relevanten Belastungen sind erfasst und werden damit bei den folgenden Planungsschritten nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt. Es wird erwartet, dass die Mitgliedsstaaten die Informationsgrundlage für die Analyse der Belastungen und Auswirkungen für den zweiten BP verbessern.</i> Die Europäische Kommission sieht im Bereich der Hydromorphologie nur ein Minimum von Maßnahmen, das dazu meist allgemein und nicht zielgerichtet ist, bzw. nicht sein kann, wenn eine qualifizierte Analyse fehlt – siehe Punkt 3.3 im Dokument in der Fußnote 5 ⁷ Die Kritische Analyse der Belastungen und Auswirkungen als Grundlage für das Maßnahmenprogramm im Bereich Hydromorphologie fehlt an der Elbe insbesondere für den Hauptstrom für die Auswirkungen der Schifffahrt. Weitere signifikante Auswirkungen haben Talsperren und Wasserkraftwerke sowie die Veränderungen durch die Landwirtschaft, sowohl in den Auen des Hauptstroms als auch in der Fläche. Die verursachten Belastungen, die dadurch entstehen, dass eine bestimmte Fahrtiefe hergestellt werden soll, haben schwerwiegende Auswirkungen auf den ökologischen Zustand des Flusses und der Auen, sowohl an der Binnen- als auch an der Tideelbe. Unabhängig von politischen Präferenzen und Bewertungen ist dazu im Zusammenhang mit der Umsetzung der WRRRL eine klare fachliche Analyse und die Darstellung ihrer Ergebnisse unverzichtbar und rechtlich geboten. Die Hauptgefahr am Hauptstrom der Elbe ist die fortgesetzte Eintiefung durch die Maßnahmen der Schifffahrt. Die Verschlechterungen durch weitere Vertiefung der Tideelbe werden im Kapitel 2 nicht analysiert und bewertet. Für die Binnenelbe fehlt eine Analyse des Zusammenhangs von Maßnahmen zur Herstellung einer bestimmten Schiffbarkeit und Eintiefung. Nur wenn die Analyse stimmt, können auch die Maßnahmen entsprechen geplant werden.	A	nein	Die geforderte Detailliertheit würde den Rahmen des internationalen Bewirtschaftungsplans überschreiten (siehe Text in der Einleitung des internationalen Planes, Kapitel 2 auf S. 6, Absatz vor der Abb. I-2-1). Ausführliche Erläuterungen zu den erfolgten Bestandsaufnahmen und Belastungsanalysen sind in den nationalen Bewirtschaftungsplänen enthalten. In Deutschland haben sich Bund und Länder vor dem Hintergrund veränderter politischer und rechtlicher Rahmenbedingungen - u.a. Umsetzung der WRRRL und Novellierung des WHG - darauf verständigt, ein gemeinsames Verständnis für ein Gesamtkonzept Elbe zu entwickeln. Mit der Erstellung dieses strategischen Konzeptes sollen die unterschiedlichen Ansprüche an die Elbe gleichberechtigt miteinander abgewogen, die schiffahrtliche Nutzung des Gewässers weiterhin ermöglicht und die Grundlagen des Naturhaushaltes weiterentwickelt und verbessert werden (siehe „ Eckpunkte für das Gesamtkonzept Elbe “). Des Weiteren wird auf das im Oktober 2015 gestartete Bundesprogramm „Blaues Band“ verwiesen, das sich auf die Renaturierung von Bundeswasserstraßen und ihrer Auen konzentriert (siehe http://www.bmub.bund.de/themen/wasser-abfall-boden/binnengewasser/fluesse-und-seen/blaus-band/).	—
	08	Zum BP, Kap. 2.1: Der Stellungnehmer verweist auf das Sedimentmanagementkonzept der IKSE und die KLIWAS-Studie der BfG und hier auf das Problem der Eintiefung der Elbe. Dieser gravierende Sachverhalt über mehreren Hundert Kilometer sollte im BP analysiert werden, damit daraus adäquate Maßnahmen abgeleitet werden können. Das gilt auch für entsprechende Eingriffe in die Tide-Elbe. In beiden Fällen gilt es auch, die weitere Entwicklung abzuschätzen, wenn der BP als Planungsinstrument für die Zukunft, d. h. für den nächsten Zyklus der Umsetzung der WRRRL dienen soll.	A	nein	Die geforderte Detailliertheit würde den Rahmen des internationalen Bewirtschaftungsplans überschreiten (siehe Text in der Einleitung des internationalen Planes, Kapitel 2 auf S. 6, Absatz vor der Abb. I-2-1). Ausführlichere Erläuterungen zu den erfolgten Bestandsaufnahmen und Belastungsanalysen sind in den nationalen Plänen enthalten. Ein detaillierter Abgleich der verschiedenen Nutzungen (z. B. Wasserwirtschaft, Naturschutz, Hochwasserschutz, Schifffahrt) des deutschen Abschnitts der Elbe erfolgt gemeinsam mit allen Beteiligten bei der Aufstellung eines Gesamtkonzeptes für die Elbe. Dort sind umfassende Maßnahmen gegen die Sohvertiefung der Elbe im Erosionsbereich, die die schützenswerten und einzigartigen Auenlandschaft der Elbe gefährdet, aufgeführt. Das IKSE-Sedimentmanagementkonzept war zudem eine wesentliche Grundlage für die Aufstellung des deutschen nationalen Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms der FGG Elbe.	—
	09	Zum BP, Kap. 2.2: Die Zurückstufung der Bergbaufolgen auf ein regionales Problem ist nicht nachvollziehbar, da diese in Deutschland und in Tschechien große Bedeutung haben, die Auswirkungen insgesamt von überregionaler Bedeutung sind, in vielen Fällen nicht nur auf das Grundwasser sondern auch auf das Oberflächenwasser. Die Bedeutung ist der Tabelle II-2.2-1 durchaus zu entnehmen.	A	nein	Die Braunkohleförderung ist nur ein nationales Problem, eine wechselseitige Beeinflussung der Grundwasserkörper auf der deutschen und der tschechischen Seite im Einzugsgebiet der Elbe infolge der Braunkohleförderung ist nicht bekannt/nachgewiesen.	—
	10	Zum BP, Kap. 2.2: Hinweis auf einen Fehler in der Tabelle II-2.2-1.	A, B _{DE}	ja	Der Fehler in der Tabelle II-2.2-1 wurde gemäß den Angaben zur Endfassung des Planes berichtigt.	2.2
	11	Zum BP, Kap. 2.2: Die große Zahl der Grundwasserkörper, die wegen des schlechten chemischen oder mengenmäßigen Zustandes in der Zielerreichung weiter gefährdet ist, würde eine vertiefte Analyse nahe legen. Das betrifft vor allem Landwirtschaft und Bergbau. Auf der strategischen Ebene des internationalen BP sollte auch über Maßnahmen im Bereich Politik und Recht nachgedacht werden, um die Situation entscheidend zu verbessern.	A, B	nein	1. Teil der Stellungnahme: Die geforderte Detailliertheit würde den Rahmen des internationalen Bewirtschaftungsplans überschreiten (siehe Text in der Einleitung des internationalen Planes, Kapitel 2 auf S. 6, Absatz vor der Abb. I-2-1). Ausführlichere Erläuterungen zu den erfolgten Bestandsaufnahmen und Belastungsanalysen sind in den nationalen Plänen enthalten. Die Zustandsbewertung der Grundwasserkörper ist im Kapitel 4.4 beschrieben. 2. Teil der Stellungnahme: Diese Stellungnahme wurde in Betracht gezogen, Änderungen von Rechtsvorschriften sind jedoch nicht Gegenstand des Bewirtschaftungsplans.	—
	12	Zum BP, Kap. 3: in den Unterlagen zum internationalen BP gibt es keine aktuelle Karte der Schutzgebiete. Damit wird die Darstellung insgesamt intransparent. Die Anforderungen von Artikel 13 und 14 der WRRRL sind damit nicht ausreichend erfüllt.	A, B	nein	Die Karten zu den Schutzgebieten sind in den nationalen Plänen aufgeführt, auf die zu diesem Zweck in Kapitel 3 verwiesen wird. Die gewünschten Karten auf der Ebene A wären nicht sehr übersichtlich und ihr Nutzen wird im Hinblick auf den Arbeitsaufwand für ihre Erstellung nicht als groß angesehen. Diese Karten sind auch für den Bewirtschaftungsplan 2009 nicht erarbeitet worden.	—
	13	Zum BP, Kap. 3, Unterkapitel „Gebiete zur Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch“: Hier wird nur der Prozess der Überwachung im Sinne der WRRRL beschrieben. Inhaltliche Aussagen zu den Ergebnissen für das Elbe-Einzugsgebiet fehlen völlig, auch wenn anzunehmen ist, dass sehr viele Flächen zur Entnahme von Trinkwasser dienen.	A	nein	Die Ergebnisse der Überwachung von Wasserkörpern mit Entnahmen von Wasser für den menschlichen Gebrauch sind im Kapitel 4.5 zusammengefasst. Der Text im Kapitel 3 muss nicht weiter angepasst werden.	—

⁶ Commission Staff Working Document, Report on the progress in implementation of the Water Framework Directives Programmes of Measures, Brüssel, 9. 3. 2015, Seite 12

⁷ Mitteilung der Kommission, 9. 3. 2015, Wasserrahmenrichtlinie und Hochwasserrisiken – Maßnahmen zum Erreichen eines guten Gewässerzustands in der EU und zur Verringerung der Hochwasserrisiken, Punkt 3.3

1	2	3	4	5	6	7
Identifikationsnummer der Stellungnahme	Laufende Nummer der Einzelforderung	Einzelforderung	Betroffene Ebene	Berücksichtigung im Entwurf des BP, Teil A	Textbaustein im Bewirtschaftungsplan / Begründung keiner Berücksichtigung im Plan	Kapitel / Anhang BP
BP2015- IKSE013	14	Zum BP, Kap. 3, Unterkapitel „FFH- und Vogelschutzgebiete“: Durch das Fehlen einer Karte sind die Aussagen in diesem Bereich zu wenig transparent. Auffallend ist, dass Tschechien nur 9 Vogelschutzgebiete gemeldet hat, obwohl es über viele Lebensräume verfügt, die von wasserabhängigen Vogelarten genutzt werden. Über Umfang und Bedeutung der geschützten Feuchtgebiete nach Ramsar-Abkommen in Tschechien werden keine Aussagen gemacht.	A	nein	Das Ramsar-Abkommen ist nicht Bestandteil von NATURA 2000. Eventuelle Details zu den nach dem Ramsar-Abkommen ausgewiesenen Feuchtgebieten sind im tschechischen nationalen Bewirtschaftungsplan für die Elbe aufgeführt. Der Text des internationalen Planes (Teil A) muss im Hinblick auf den Detailierungsgrad nicht weiter angepasst werden.	—
	15	Zum BP, Kap. 3, Unterkapitel „FFH- und Vogelschutzgebiete“: Zumindest jetzt im aktualisierten BP wäre es wichtig, Informationen zum Zustand der Schutzgebiete zu erhalten, inwieweit Managementpläne für den Schutz der gewässerabhängigen Arten und Lebensräume erstellt und umgesetzt wurden. Leider fehlt diese Information.	A, B	nein	Für die Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans war in Deutschland die in der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmte Methodik durch die Flussgebietsgemeinschaften anzuwenden. Die FGG Elbe wird die Hinweise in die LAWA einbringen.	—
	16	Zum BP, Kap. 3, Unterkapitel „FFH- und Vogelschutzgebiete“: Die Ziele der Schutzgebiete und der NATURA 200-Richtlinien sind grundlegende Aufgaben bei der Umsetzung der WRRL und sollten damit auch im BP eine wichtige Rolle spielen. Wir schlagen deshalb vor, dass die Integration von Biodiversität und grüner Infrastruktur als wichtige Aufgabe über ein Verzeichnis der Schutzgebiete hinaus in die Planung aufgenommen wird.	A, B	nein	Die Struktur des Bewirtschaftungsplans ist an den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen ausgerichtet. Biodiversität ist überregional keine wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage in der IKSE. Der Erhalt der Biodiversität in aquatischen Ökosystemen ist elementares Ziel der WRRL und in den einzelnen Wasserbewirtschaftungsfragen mit verankert. Der Erhalt und die Förderung der Biodiversität werden im Zusammenhang mit den Schutzgebieten im deutschen nationalen Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe und im tschechischen nationalen Bewirtschaftungsplan beschrieben.	—
	17	Zum Kap. 5.1: Weitere wichtige Probleme mit überregionaler Auswirkung in DE und CZ, wie etwa Bergbaufolgen, sollten aus dem internationalen BP, der gemeinsame Strategien entwickeln soll, nicht herausgenommen werden.	A	nein	Die Braunkohleförderung ist nur ein nationales Problem, eine wechselseitige Beeinflussung der Grundwasserkörper auf der deutschen und der tschechischen Seite im Einzugsgebiet der Elbe infolge der Braunkohleförderung ist nicht bekannt/nachgewiesen.	—
	18	Zum Kap. 5.1.1: Die Argumentation wie in den Einzelforderungen zum Kapitel 2 spielt hier eine Rolle. Besonders gilt es für die Probleme der Eintiefung der Elbe vor allem durch den Ausbau der Binnenschifffahrt zur Erhaltung der Fahrrinntiefe (Buhnen, Steinschüttungen).	A	nein	Die geforderte Detailliertheit würde den Rahmen des internationalen Bewirtschaftungsplans überschreiten (siehe Text in der Einleitung des internationalen Planes, Kapitel 2 auf S. 6, Absatz vor der Abb. I-2-1). Eine ausführlichere Bearbeitung ist in den nationalen Bewirtschaftungsplänen enthalten. In Deutschland haben sich Bund und Länder vor dem Hintergrund veränderter politischer und rechtlicher Rahmenbedingungen - u. a. Umsetzung der WRRL und Novellierung des WHG - darauf verständigt, ein gemeinsames Verständnis für ein Gesamtkonzept Elbe zu entwickeln. Mit der Erstellung dieses strategischen Konzeptes sollen die unterschiedlichen Ansprüche an die Elbe gleichberechtigt miteinander abgewogen, die schiffahrtliche Nutzung des Gewässers weiterhin ermöglicht und die Grundlagen des Naturhaushaltes weiterentwickelt und verbessert werden (siehe Eckpunkte für das Gesamtkonzept Elbe). Des Weiteren wird auf das im Oktober 2015 gestartete Bundesprogramm „Blaues Band“ verwiesen, das sich auf die Renaturierung von Bundeswasserstraßen und ihrer Auen konzentriert (siehe http://www.bmub.bund.de/themen/wasser-abfall-boden/binnengewasser/fluesse-und-seen/blaves-band/). In Tschechien ist die Sicherung der Bedingungen für die Schifffahrt eines der Ziele im Bereich Verbesserung der Qualität und der Gewährleistung von Wasserdienstleistungen, das bei der Erhaltung, ggf. Erreichung des guten ökologischen Zustands oder Potenzials der Oberflächenwasserkörper nach Wasserrahmenrichtlinie eingehalten werden soll. Falls der gute ökologische Zustand oder das gute ökologische Potenzial wegen der Sicherung der Schifffahrtsbedingungen nicht erreicht wird, ist es notwendig, die Auswirkung laufend zu reduzieren und auf eine Verbesserung mithilfe geeigneter Maßnahmen über die gesamte Länge der Schifffahrtsstraße abzielen.	—
	19	Zum Kap. 5.1.1: Im letzten Absatz des Unterkapitels „Verbesserung der Gewässerstruktur“ wird der naturnahe Zustand über weite Strecken der deutschen limnischen Elbe erwähnt. Es gibt jedoch im Maßnahmenprogramm noch keine Lösungen, die diesen naturnahen Zustand dauerhaft erhalten könnten. Für die tschechische Elbe gilt, dass weitere Verschlechterungen unbedingt vermieden werden sollten. Naturnahe und freifließende Abschnitte an den Flüssen sollten erhalten, ökologisch verbessert und nach Möglichkeit erweitert werden.	B, A	nein	In Bezug auf den deutschen Elbe-Abschnitt wird auf das in der Erarbeitung befindliche Gesamtkonzept Elbe verwiesen. Mit der Erstellung dieses strategischen Konzeptes sollen die unterschiedlichen Ansprüche an die Elbe gleichberechtigt miteinander abgewogen, die schiffahrtliche Nutzung des Gewässers weiterhin ermöglicht und die Grundlagen des Naturhaushaltes weiterentwickelt und verbessert werden (siehe Eckpunkte für das Gesamtkonzept Elbe). Die Forderung nach Vermeidung einer weiteren Verschlechterung des Zustands der Wasserkörper, ggf. danach, die Erreichung des guten Zustands nicht zu behindern, gehört zu den Hauptzielen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Für den tschechischen Elbeabschnitt ist auf der tschechischen nationalen Ebene neben den sich aus der WRRL ergebenden grundlegenden Zielen auch das Ziel der Sicherung der Bedingungen für die Schifffahrt bei der Erhaltung, ggf. Erreichung des guten ökologischen Zustands oder Potenzials der Oberflächenwasserkörper festgelegt. Falls der gute ökologische Zustand oder das gute ökologische Potenzial wegen der Sicherung der Schifffahrtsbedingungen nicht erreicht wird, ist es notwendig, diese Auswirkung mittels geeigneter Ausgleichsmaßnahmen über die gesamte Länge der Schifffahrtsstraße laufend zu reduzieren und geplante Unterhaltungsarbeiten schonend mit Rücksicht auf die Erhaltung der günstigen biologischen Bedingungen durchzuführen.	—
	20	Zum Kap. 5.1.2: Ohne einen Strukturwandel in der Landwirtschaft hin zu einer nachhaltigen ökologisch verträglichen Produktionsweise erscheint eine Erreichung der Umweltziele unwahrscheinlich. Verpflichtende Maßnahmen, neue ökonomische Maßnahmen wie eine Verteuerung von Bioziden und Dünger sowie gesetzliche Regelungen und die Unterstützung bei der Umsetzung von Agrar-Umwelt-Maßnahmen sind einige Elemente, um bei Maßnahmen zur Reduzierung signifikanter stofflicher Belastungen mit Nährstoffen und Schadstoffen besser voranzukommen.	A, B	nein	Aus fachlicher Sicht wird eine Anpassung der Rechtsvorschriften empfohlen. Änderungen von Rechtsvorschriften sind jedoch nicht Gegenstand des Bewirtschaftungsplans.	—
	21	Zum Kap. 5.2.2: Die fehlenden Umweltziele (Ausnahmen) für CZ, ist ein erheblicher Mangel, der die Qualität der Daten und Bewertungen dieses BP vermindert.	B, A	ja	Die Ausnahmen für den tschechischen Teil des Einzugsgebiets der Elbe wurden in der Endfassung des Planes ergänzt	5.2.1
	22	Zum Kap. 6.1 Einleitung: Darstellung der Wasserdienstleistungen entsprechend der WRRL wird begrüßt. Hinweis: Die Nutzer sollen unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips nach Artikel 9 WRRL einen angemessenen Beitrag zur Kostendeckung (einschließlich der Umwelt- und Ressourcenkosten) leisten.	B, A	nein	Auf der Grundlage der Stellungnahme ist es nicht notwendig, den Teil A des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ zu ändern. Details zur Berücksichtigung des Verursacherprinzips sind in den nationalen Bewirtschaftungsplänen aufgeführt.	—
	23	Zum Kap. 6.1.1, Unterkapitel „Nutzung der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“: a) Die Aussage, dass „lediglich“ 2,5 % (3,1% in DE) der landwirtschaftlich genutzten Fläche bewässert wird, erweckt für die gewässerökologischen Belastungen insbesondere in niederschlagsarmen Regionen einen falschen Eindruck. b) Hier fehlt der enorme Ausbau der Biomassenproduktion mit den Folgen für die Gewässerökologie, insbesondere auch für den Schutz der aquatischen Biodiversität. Die Ausweitung des Maisanbaus mit erheblicher Erosion und Feinsediment-Eintrag in die Gewässer hat eine schlechte ökonomische und ökologische Bilanz. Dieser Punkt gilt gleichermaßen für das nächste Unterkapitel zur Energiewirtschaft.	B, A	a: ja b: nein	Zu a) Im betroffenen Satz wurde das Wort „lediglich“ gestrichen. Zu b) Der Ausbau der Biomassenproduktion (Produktion von Energiepflanzen) ist im Kapitel 6.2.6 Entwicklung der Landwirtschaft erwähnt.	a: 6.1.1 b: —
24	Zum Kap. 6.1.1, Unterkapitel „Nutzung der Energiewirtschaft“: Hier fehlt der enorme Ausbau der Biomassenproduktion mit den Folgen für die Gewässerökologie, insbesondere auch für den Schutz der aquatischen Biodiversität. Die Ausweitung des Maisanbaus mit erheblicher Erosion und Feinsediment-Eintrag in die Gewässer hat eine schlechte ökonomische und ökologische Bilanz.	B, A	nein	Der Ausbau der Biomassenproduktion (Produktion von Energiepflanzen) ist im Kapitel 6.2.6 Entwicklung der Landwirtschaft erwähnt.	—	

1	2	3	4	5	6	7
Identifikationsnummer der Stellungnahme	Lauende Nummer der Einzelforderung	Einzelforderung	Betroffene Ebene	Berücksichtigung im Entwurf des BP, Teil A	Textbaustein im Bewirtschaftungsplan / Begründung keiner Berücksichtigung im Plan	Kapitel / Anhang BP
BP2015- IKSE013	25	Zum Kap. 6.1.1, Unterkapitel „Nutzung der Energiewirtschaft“, „Wasserkraftanlagen“: a) Die Aussage im 1. Absatz, dass während der Stromproduktion keine Emissionen entstehen, ist zu korrigieren. Neuere Forschungen zeigen, dass in den Stauhaltungen für Wasserkraftanlagen Methan und Kohlendioxid freigesetzt werden. b) Es ist weder rechtlich zulässig noch fachlich vertretbar, dass der BP keine Darstellung zur Wasserkraftnutzung im deutschen Elbe-Gebiet bereitstellt. Im Interesse einer konformen Umsetzung der WRRL müssen die Daten zur Verfügung gestellt werden. c) Die Auswirkungen der Eingriffe in den Naturhaushalt eines Gewässers durch die Wasserkraftnutzung werden für die Fließgewässer in ihrer Gesamtheit nicht bewertet. d) Der ökologische Eingriff durch WKA, insbesondere durch Staudämme und Wehre ist auch durch Fischaufstiegshilfen nicht kompensierbar (Einspruch zur Aussage im 1. Absatz). Jeder weitere Ausbau der Wasserkraft durch neue Eingriffe bedeutet eine Verschlechterung des bestehenden Zustands. Die Energieziele der Länder können auch mit anderen, weniger schädlichen Mitteln erreicht werden. e) Weitere Verschlechterungen, auch durch Stauziel-Erhöhungen an bestehenden Kraftwerken, die weiteren Fließstrecken überstauen würden, müssen verhindert werden. f) Die ökologischen Folgen der Stauhaltungen und der Wasserkraft sollten umfassend untersucht und auch ökonomisch bewertet werden. Die Umweltschäden durch den Bau von Wasserkraftwerken und Staudämmen sowie die Kosten für Maßnahmen zur Verminderung der Auswirkungen z. B. durch Wanderhilfen, Umgehungsgewässer, Minderung der Stromgewinnung für die Fischwanderung und den Ausgleich von Geschiebedefiziten sowie die Teil-Kompensation der zerstörten Gewässerdynamik durch ökologische Flutungen sollen erhoben und als wesentliches Element in den BP eingearbeitet werden.	B, A	nein	Zu a) Gemeint sind nicht Treibhausgasemissionen allgemein, sondern Emissionen aus Verbrennungsprozessen fossiler Energieträger. Zu b) Ausführungen zur Wasserkraftnutzung finden sich im Anhang A6-1 des nationalen Bewirtschaftungsplans der FGG Elbe (Kap. 6.2.3.4 und 6.3.7). Zu c-f) Die Erteilungen der wasserrechtlichen Zulassungen von Wasserkraftanlagen haben die rechtlichen Randbedingungen zu berücksichtigen. Neue Wasserkraftanlagen können aufgrund der rechtlichen Anforderungen aus dem WHG nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass die Fischwanderung nicht blockiert und signifikante Schädigungen der Fischpopulationen beim Fischabstieg verhindert werden. Bei kleinen Wasserkraftanlagen (<1 MW) steht die energetische Nutzen häufig nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufwendungen, die nötig sind, um die genannten Anforderungen zu erfüllen, sodass die Errichtung einer solchen Wasserkraftanlage in der Regel nicht in Betracht kommt. Einzelfallbetrachtungen sind stets erforderlich. Erweiterungen bestehender Anlagen können durchaus auch im Sinne der Zielsetzungen der WRRL sinnvoll sein, wenn dabei die Durchgängigkeit des Fließgewässers verbessert wird. Ähnliche rechtliche Rahmenbedingungen sind auch in den tschechischen Rechtsvorschriften verankert, indem die wasserrechtliche Genehmigung zur Nutzung des Wasserkraftpotenzials mit der Erfüllung der Vorgaben zur Erhaltung der Fischwanderung verbunden ist.	—
	26	Zum Kap. 6.1.1, Unterkapitel „Nutzung der Energiewirtschaft“, „Wärmekraftwerke“: a) Hier fehlt der Verweis auf die ökologischen Schäden durch die Erwärmung der Flüsse, insbesondere vor dem Hintergrund der zu erwartenden Veränderungen im Temperaturregime im Rahmen des Klimawandels. b) Diese Schäden sollten auch in den Umwelt- und Ressourcenkosten erhoben und dokumentiert werden.	B, A	nein	Die Wärmebelastung der Oberflächengewässer aus Wärmekraftwerken wurde für den ersten und auch den zweiten Bewirtschaftungszeitraum nicht als ein Problem identifiziert, das auf der internationalen Ebene gelöst werden muss. Richtig ist jedoch, dass das Temperaturgeschehen in einem oberirdischen Gewässer ein wesentlicher ökologischer Faktor sein kann. Deshalb werden im Einzugsgebiet der Elbe signifikante Wärmeinleitungen in wasserrechtlichen Verfahren überprüft und im Hinblick auf den ökologischen Zustand bzw. das ökologische Potenzial des betroffenen Gewässers bewertet. Bei der Vorbereitung der Aktualisierung des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (Teil A) für den dritten Bewirtschaftungszeitraum (2022 – 2027) wird überprüft werden, ob es auf der internationalen Ebene erforderlich sein wird, die Problematik Beeinflussung des Temperaturregimes der Oberflächengewässer zu behandeln.	—
	27	Zum Kap. 6.1.1, Unterkapitel „Nutzung durch die Schifffahrt“: Das Unterkapitel vermittelt keine adäquate Beurteilung der Nutzung durch die Schifffahrt und muss daher ergänzt werden. Da der Ausbau wie auch die Vorhaltung der Elbe als Wasserstraße für die Schifffahrt, insbesondere für die Güterschifffahrt schwerwiegende ökologische Folgen hat, in Deutschland durch eine dramatische Eintiefung des Flusses auf mehrere Hundert Kilometer, in Tschechien durch Stauketten, sollten die ökologischen Schäden dokumentiert und die Kosten für Maßnahmen für ihre Behebung berechnet werden. Dabei wäre für eine Nutzen-Kosten-Rechnung bedeutsam, in wie weit die ökologischen Belastungen und Kosten durch eine Verringerung der Auswirkungen beispielsweise durch veränderte Tiefen-Zielstellungen für die Elbe als Wasserstraße gesenkt werden können.	B, A	nein	Die geforderte Detailliertheit würde den Rahmen des internationalen Bewirtschaftungsplans überschreiten (siehe Text in der Einleitung des internationalen Planes, Kapitel 2 auf S. 6, Absatz vor der Abb. I-2-1). Eine ausführlichere Bearbeitung ist in den nationalen Bewirtschaftungsplänen enthalten. Allgemein lässt sich feststellen, dass der Elbestrom in zahlreichen Abschnitten vor allem aus historischen Gründen ein erheblich veränderter Wasserkörper ist. Ziel ist, dass das Potenzial gut und besser ist, aber an diese Elbeabschnitte können keine unangemessenen Forderungen gestellt werden. In Deutschland haben sich Bund und Länder vor dem Hintergrund veränderter politischer und rechtlicher Rahmenbedingungen - u.a. Umsetzung der WRRL und Novellierung des WHG - darauf verständigt, ein gemeinsames Verständnis für ein Gesamtkonzept Elbe zu entwickeln. Mit der Erstellung dieses strategischen Konzeptes sollen die unterschiedlichen Ansprüche an die Elbe gleichberechtigt miteinander abgewogen, die schiffahrtliche Nutzung des Gewässers weiterhin ermöglicht und die Grundlagen des Naturhaushaltes weiterentwickelt und verbessert werden (siehe Eckpunkte für das Gesamtkonzept Elbe). Des Weiteren wird auf das im Oktober 2015 gestartete Bundesprogramm „Blaues Band“ verwiesen, das sich auf die Renaturierung von Bundeswasserstraßen und ihrer Auen konzentriert (siehe http://www.bmub.bund.de/themen/wasser-abfall-boden/binnengewasser/fluesse-und-seen/blaus-band/). In Tschechien ist die Sicherung der Bedingungen für die Schifffahrt eines der Ziele im Bereich Verbesserung der Qualität und der Gewährleistung von Wasserdienstleistungen, das bei der Erhaltung, ggf. Erreichung des guten ökologischen Zustands oder Potenzials der Oberflächengewässerkörper nach Wasserrahmenrichtlinie eingehalten werden soll. Falls der gute ökologische Zustand oder das gute ökologische Potenzial wegen der Sicherung der Schifffahrtsbedingungen nicht erreicht wird, ist es notwendig, die Auswirkung laufend zu reduzieren und auf eine Verbesserung mithilfe geeigneter Maßnahmen über die gesamte Länge der Schifffahrtsstraße abzielen. Unterhaltungsarbeiten sind schonend mit Rücksicht auf die Erhaltung der günstigen biologischen Bedingungen durchzuführen. Bei der Vorbereitung des nächsten Bewirtschaftungszeitraums können Nutzen und Auswirkungen der schiffahrtlichen Nutzung dieser Wasserstraße ggf. ausführlicher beurteilt werden.	—
	28	Zum Kap. 6.1.1, Unterkapitel „Nutzung für den Hochwasserschutz“: Aus wirtschaftlicher Sicht ist auch an die negativen ökologischen Auswirkungen von Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes zu denken, deren partielle Notwendigkeit nicht bestritten wird.	B, A	nein	Mögliche Auswirkungen von sich aus der Erfüllung der Ziele der WRRL und der HWRM-RL ergebenden Maßnahmen sind in ihrer Wirkung auf die Schutzgüter im Rahmen der strategischen Umweltprüfung in der internationalen Flussgebietseinheit Elbe allgemein geprüft worden. Eine detaillierte Prüfung erfolgt dann in den jeweiligen vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren.	—
	29	Zum Kap. 6.1.1, Unterkapitel „Braunkohletagebau“: Auch hier stellt sich die Frage nach der Bewertung der Umwelt- und Ressourcenkosten sowie nach dem Verursacherprinzip, was nicht beantwortet wird.	B, A	nein	Der Grundsatz der Kostendeckung der Wasserdienstleistungen wird – insbesondere unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips – vor allem bei der Trinkwasserversorgung und der Sammlung und Behandlung von Abwasser mit anschließender Einleitung in die Gewässer durch die Staaten im Einzugsgebiet der Elbe allgemein angewendet. Gemäß dem Urteil des EuGH vom 11.09.2014 (Rechtssache C-525/12) verstoßen die Mitgliedstaaten nicht gegen geltendes Recht, wenn sie beschließen, den Grundsatz der Kostendeckung auf bestimmte Wassernutzungen nicht anzuwenden, sofern dadurch die Zwecke dieser Richtlinie und die Verwirklichung dieser Ziele nicht in Frage gestellt werden.	—
	30	Zum Kap. 6.2.5 „Entwicklung der Wasserkraft“: a) Um dem weiteren Ausbau entgegen zu wirken, sollten die schädlichen Förderungen und Subventionen gestrichen werden. b) Nach den Zielen der WRRL sollte geprüft werden, welche Querbauwerke aus Gründen der Gewässerökologie beseitigt werden können und wie die ökologischen Auswirkungen der Wasserkraftnutzung vermindert werden können. Es ist eine wichtige ökonomische Frage, die im Rahmen des Planes beantwortet werden sollte, woher die Mittel dafür kommen sollen.	B, A	nein	Die Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit ist eine für die internationale Flussgebietseinheit Elbe festgestellte wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage. Die geforderte Detailliertheit würde allerdings den Rahmen des internationalen Planes überschreiten (siehe Text in der Einleitung des internationalen Planes, Kapitel 2 auf S. 6, Absatz vor der Abb. I-2-1). Die Ziele und Umsetzungsstrategie sind im internationalen und im nationalen Bewirtschaftungsplan der deutschen Seite sowie in dessen Hintergrunddokumenten erläutert. Im Maßnahmenprogramm der FGG Elbe ist eine Vielzahl von Maßnahmen aufgeführt, die der Verbesserung der Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit dienen. Neue Wasserkraftanlagen können aufgrund der rechtlichen Anforderungen aus dem WHG nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass die Fischwanderung nicht blockiert und signifikante Schädigungen der Fischpopulationen beim Fischabstieg verhindert werden. Bei kleinen Wasserkraftanlagen (<1 MW) steht der energetische Nutzen häufig nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufwendungen, die nötig sind, um die genannten Anforderungen zu erfüllen, sodass die Errichtung einer solchen Wasserkraftanlage in der Regel nicht in Betracht kommt. Einzelfallbetrachtungen sind stets erforderlich. Erweiterungen bestehender Anlagen können durchaus auch im Sinne der Zielsetzungen der WRRL sinnvoll sein, wenn dabei die Durchgängigkeit des Fließgewässers verbessert wird.	—

1	2	3	4	5	6	7
Identifikationsnummer der Stellungnahme	Laufende Nummer der Einzelforderung	Einzelforderung	Betroffene Ebene	Berücksichtigung im Entwurf des BP, Teil A	Textbaustein im Bewirtschaftungsplan / Begründung keiner Berücksichtigung im Plan	Kapitel / Anhang BP
BP2015- IKSE013	31	<p>Zum Kap. 6.2.6 „Entwicklung der Landwirtschaft“:</p> <p>a) Die Auswirkungen der geschilderten Veränderungen (Anbau von Biomasse, Aufstockung der Viehbestände) werden eher bagatellisiert. Umfang und Bedeutung der Belastungen und der daraus abzuleitenden Maßnahmen werden nicht genauer betrachtet. Hier wären insbesondere die Schäden für die Gewässerökosysteme zu bewerten sowie Beiträge der Landwirtschaft zu erörtern und zu berechnen.</p> <p>b) Freiwillige Maßnahmen haben bisher keine Trendwende gebracht. Es sollte den Vorschlägen der EU-Kommission gefolgt werden verstärkt auf weitere verpflichtende Maßnahmen zu setzen. Dünger und Biozide, Pflanzenschutzmittel müssen teurer werden, können z. B. mit einer Abgabe versehen werden. Die Massenproduktion von Gülle in Massentierhaltungen muss reduziert werden.</p> <p>c) Insgesamt sollte in diesem Unterkapitel eine vertiefte (auch ökonomische) Analyse von Belastungen und daraus entwickelnden Maßnahmen.</p>	B, A	ne	<p>Zu a) Das Kapitel 6.2 befasst sich mit der Entwicklungsprognose der Wassernutzungen und nicht mit der Bewertung. Die geforderte Detailliertheit würde (z. B. im Kapitel 2 oder 7.1) den Rahmen des internationalen Planes überschreiten. Maßnahmen zur Reduzierung der stofflichen Belastung in den Oberflächengewässern und im Grundwasser aus diffusen Quellen sind allgemein im Kapitel 7.1 des internationalen Planes (Teil A) aufgeführt und werden in den nationalen Bewirtschaftungsplänen ausführlicher behandelt.</p> <p>Zu b) Die Verteuerung von Düngemitteln, Bioziden und Pestiziden hängt mit der Novellierung oder der Entwicklung der Rechtsvorschriften auf der europäischen oder nationalen Ebene zusammen, was nicht Gegenstand des Bewirtschaftungsplans ist. Bei den Düngemitteln gibt es insbesondere ein Problem mit Stickstoff und den Überschüssen vor allem im Wirtschaftsdünger. Eine Verringerung der Gülleproduktion erfordert eine Reduzierung der Anzahl der Tiere. In Tschechien nimmt der Tierbestand zwar tendenziell ab, aber trotzdem gibt es keinen parallelen Trend bei den Stickstoffkonzentrationen. Ein Problem gibt es eher bei Rückhalt des Stickstoffs auf den Feldern, wenn er wegen der Bewässerungssysteme schnell mineralisiert und abfließt. Diese Zusammenhänge sind auf allgemeiner Ebene im Text des Kapitels 5.1.2 im Teil „Nährstoffe“ enthalten, der in der Endfassung der Aktualisierung des Planes neu erarbeitet worden ist.</p> <p>Zu c) Die geforderte Detailliertheit würde den Rahmen des internationalen Planes überschreiten (siehe Text in der Einleitung des internationalen Planes, Kapitel 2 auf S. 6, Absatz vor der Abb. 1-2-1). Maßnahmen zur Reduzierung der stofflichen Belastung in den Oberflächengewässern und im Grundwasser aus diffusen Quellen sind allgemein im Kapitel 7.1 des internationalen Planes (Teil A) aufgeführt.</p>	—
	32	<p>Zum Kap. 6.2.7 „Entwicklung der Schifffahrt“:</p> <p>a) Das Missverhältnis von geringer Bedeutung und ökologischen Schäden sollte im Prozess der Umsetzung der WRL Anlass sein, schädliche Wassernutzungen in Frage stellen und durch andere wesentlich bessere Umweltoptionen zu ersetzen. Die Elbe ist einer der größeren Flüsse in Europa, an dem die Güterschifffahrt durch andere Transportmittel (z. B. Bahn) ersetzt werden könnte. Gerade mit den nach der WRRL zu erbringenden Kosten-Nutzen-Rechnungen, der Anrechnung von Umwelt- und Ressourcenkosten und der Kosteneffizienz könnten wirtschaftliche Faktoren und Umweltziele zusammen für eine solche Lösung wirken. Eine Rücknahme der Standards für die Schifffahrt wie beispielsweise die Abkehr von dem Ziel der Herstellung (Vorhaltung) einer ganzjährigen Befahrbarkeit für Schifffahrt auf der Mittel- und Ober-Elbe in Deutschland muss diskutiert werden.</p> <p>b) Auch an Havel und insbesondere Saale sind die negativen Folgen einer Unterhaltung für eine Wasserstraße zu bedenken. An der Saale gibt es Verschlechterungen durch Stauziel-Erhöhung.</p> <p>c) Kritik zu den in Deutschland durchgeführten Umweltverträglichkeitsuntersuchungen zu Maßnahmen an Bundeswasserstraßen und zur Nutzen-Kosten-Analyse im Rahmen des Bundesverkehrswegeplans im Hinblick auf die Darstellung von ökologischen Schäden und gesellschaftlichem sowie volkswirtschaftlichem Nutzen.</p> <p>d) U. a. durch die Vorhaltung einer bestimmten Fahrrinnentiefe für die Schifffahrt werden unverhältnismäßig hohe Umweltkosten verursacht, für die die Schifffahrt nach dem Verursacherprinzip aufkommen müsste. Eine ökonomische und ökologische Bewertung von Kosten und Nutzen ist dringend geboten.</p>	B, A	nein	<p>Bei schiffbaren Gewässern gehört die Erhaltung der Schifffahrt zu den Aufgaben der Gewässerunterhaltung (Deutschland: siehe § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Tschechien: siehe § 47 Wassergesetz – vodní zákon). Mit einer Widmung als schiffbares Gewässer ist eine Abwägung des übergeordneten gesellschaftlichen Interesses zugunsten der Schifffahrt erfolgt. Insofern ist hier bei allen Eingriffen (z. B. Renaturierungsmaßnahmen) zu berücksichtigen, dass die Schifffahrt im notwendigen Umfang gewährleistet bleibt. Andererseits verlangt eine schifffahrtsbezogene Ausbaumaßnahme die Prüfung ihrer Umweltverträglichkeit im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens.</p> <p>In Deutschland haben sich Bund und Länder vor dem Hintergrund veränderter politischer und rechtlicher Rahmenbedingungen - u. a. Umsetzung der WRRL und Novellierung des WHG - darauf verständigt, ein gemeinsames Verständnis für ein Gesamtkonzept Elbe zu entwickeln. Mit der Erstellung dieses strategischen Konzeptes sollen die unterschiedlichen Ansprüche an die Elbe gleichberechtigt miteinander abgewogen, die schifffahrtsbezogene Nutzung des Gewässers weiterhin ermöglicht und die Grundlagen des Naturhaushaltes weiterentwickelt und verbessert werden (siehe Eckpunkte für das Gesamtkonzept Elbe). Des Weiteren wird auf das im Oktober 2015 gestartete Bundesprogramm „Blaues Band“ verwiesen, das sich auf die Renaturierung von Bundeswasserstraßen und ihrer Auen konzentriert (siehe http://www.bmub.bund.de/themen/wasser-abfall-boden/binnengewasser/fluesse-und-seen/blau-band/).</p> <p>In Tschechien (tschechischer Teil des Einzugsgebiets der Elbe) ist die Sicherung der Bedingungen für die Schifffahrt eines der Ziele im Bereich Verbesserung der Qualität und der Gewährleistung von Wasserdienstleistungen, das bei der Erhaltung, ggf. Erreichung des guten ökologischen Zustands oder Potenzials der Oberflächenwasserkörper nach Wasserrahmenrichtlinie eingehalten werden soll, was allgemein bedeutet, dass vor allem neben der Lösung der Durchgängigkeit der Elbe auch Renaturierungsmaßnahmen vorgeschlagen werden, die zur Verbesserung der hydromorphologischen Strukturen der Elbe und ihrer Nebenflüsse beitragen.</p>	—
	33	<p>Zum Kap. 6.3 „Aktualisierte Angaben zur Kostendeckung der Wasserdienstleistungen“:</p> <p>a) Die Einschränkung der Wasserdienstleistungen auf öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in Deutschland wird kritisiert. Auch wenn die Mitgliedstaaten nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (siehe Fußnote 27 im BP) nicht gezwungen werden können, alle Wasserdienstleistungen nach Art. 9 WRRL zu bepreisen, wenn sie die Umweltziele auch mit anderen Mitteln erreichen können, gilt dennoch grundsätzlich das Verursacherprinzip für alle Wassernutzungen.</p> <p>b) Auch das Vorsorgeprinzip ist grundsätzlich in die wirtschaftliche Analyse und die wirtschaftlich ausgerichteten Handlungsempfehlungen und Maßnahmenplänen einzubeziehen. Viele Wassernutzungen haben langfristige Folgen, die zum Teil nicht oder nicht ausreichend reversibel sind. Ein moderner und nachhaltiger Ansatz sollte die Umwelt- und Ressourcenkosten unter Berücksichtigung des Verursacher- und Vorsorgeprinzips sowohl in die Analyse, als auch in die strategische Flussgebietsplanung mit der Maßnahmenplanung einschließen.</p> <p>Wenn die Länder des Elbe-Einzugsgebiets der Meinung sind, sie könnten ohne eine Kostendeckung bzw. ohne einen angemessenen Beitrag der Wassernutzungen zu den von ihnen verursachten Schäden und den nötigen Maßnahmen, um den guten Zustand bzw. das gute Potenzial zu erreichen, auskommen, dann sollten sie das im Bewirtschaftungsplan begründen. Es zeigt sich aber, dass sie das nicht können und zuerst auf Fristverlängerungen setzen. Letztendlich sind die ökologischen Probleme so groß, dass ein Beitrag der Nutzer nicht nur gerecht ist, sondern für die Lösung der Probleme dringend benötigt wird.</p>	B, A	a, b: nein	<p>Entscheidungen über die Ausgestaltung von Wassernutzungsgebühren obliegen in Deutschland vorrangig dem Bund (Mitgliedstaaten konkurrierende Gesetzgebungskompetenz), hilfsweise den Ländern.</p> <p>Gemäß dem Urteil des EuGH vom 11.09.2014 (Rechtssache C-525/12) verstoßen die Mitgliedstaaten nicht gegen geltendes Recht, wenn sie beschließen, den Grundsatz der Kostendeckung auf bestimmte Wassernutzungen nicht anzuwenden, sofern dadurch die Zwecke dieser Richtlinie und die Verwirklichung dieser Ziele nicht in Frage gestellt werden. Die wirtschaftliche Bedeutung und die langfristigen Folgen bestimmter Wassernutzungen (sofern diese bereits hinreichend prognostizierbar sind) werden in den Kap. 6.2 und 6.3 des nationalen Bewirtschaftungsplans der deutschen Seite beschrieben. Im Kap. 6.3 werden zu den einzelnen Wassernutzungen die vorgesehenen Maßnahmen des Maßnahmenprogramms genannt.</p>	—
	34	<p>Zum Kapitel 9:</p> <p>a) Tschechien hat wichtige Unterlagen nicht zur Verfügung gestellt. Das sind vor allem Umweltziele mit den entsprechenden Karten.</p> <p>b) Außerdem fehlen auch die Karten der Schutzgebiete, insbesondere der FFH- und Vogelschutzgebiete.</p> <p>Das ist nicht nur ein erheblicher Mangel, es hätte auch im Kapitel 9 erwähnt werden müssen. Auch eine Darstellung der Ursachen für die Mängel gehört zu den Pflichten für eine transparente Information der Öffentlichkeit.</p>	A, B	a, b: nein	<p>Zu a) Die Information zu den fehlenden Angaben bei den Ausnahmeregelungen für Tschechien wurde im Entwurf nur an den entsprechenden Stellen im Kapitel 5.2 aufgeführt. Diese Angaben waren bis zum Redaktionsschluss des Entwurfs des Planes leider nicht verfügbar. In der Endfassung des Planes wurden die Angaben zu den Ausnahmeregelungen für Tschechien ergänzt.</p> <p>Zu b) Die Karten zu den Schutzgebieten sind in den nationalen Plänen aufgeführt, auf die zu diesem Zweck in Kapitel 3 verwiesen wird. Die gewünschten Karten auf der Ebene A wären nicht sehr übersichtlich und ihr Nutzen wird im Hinblick auf den Arbeitsaufwand für ihre Erstellung nicht als groß angesehen. Diese Karten sind auch für den Bewirtschaftungsplan 2009 nicht erarbeitet worden.</p>	—
35	<p>Zum Kapitel 12, Unterkapitel „Schlussfolgerungen und Ausblick“:</p> <p>Der Entwurf betont hier zu Recht den Druck der vielfältigen Nutzungsansprüche, die dazu geführt haben, dass die erforderlichen Maßnahmen planmäßig auf die Zeit bis 2027 verteilt werden.</p> <p>Aus Sicht des Stellungnehmers darf die Zielerreichung der WRRL nicht weiter gefährdet werden, insbesondere ist bereits jetzt darauf zu achten, dass keine Nutzungen fortgeführt werden, die eine Zielerreichung bis 2021 erschweren und bis 2027 unmöglich machen. Sollte dies nachweisbar sein, führt es aus Sicht des Stellungnehmers zur rechtlichen Unwirksamkeit des Entwurfs. Ein Vertragsverletzungsverfahren ist dann unvermeidbar.</p>	A	nein	Im Hinblick auf den Charakter der Stellungnahme ist eine Änderung des Textes des Planes nicht notwendig.	—	
BP2015- IKSE014	01	Wir lehnen den Bau der Staustufe Děčín in der Elbe ab! Der Neubau einer bzw. dieser Staustufe widerspricht dem Verschlechterungsverbot der WRRL. Jedes Querbauwerk ist auch ein Hindernis für uns Kanusportler und Wasserwanderer! Die Ablehnung des Neubaus der Staustufe Děčín ist in den Bewirtschaftungsplan bzw. das Maßnahmenprogramm mit aufzunehmen!	Bcz	nein	Die Genehmigung oder Ablehnung konkreter Bauwerke oder Projekte ist nicht Gegenstand des internationalen Planes (Teil A). Eventuelle Neubauten müssen bei der Planung und Genehmigung in Verwaltungsverfahren gemäß den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie beurteilt werden. Im Falle einer Genehmigung solcher Bauwerke müssen die Bedingungen für die Erteilung einer Ausnahmeregelung gemäß Artikel 4 Absatz 7 WRRL erfüllt werden. Über eine eventuelle Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung wird in den konkreten Fällen in eigenständigen Verfahren entschieden.	—